UC-NRLF
B 2 795 495

XM94
00382
MAIN

Digitized by Google

Digitized by Google

33

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ein Wort des Rechts

für alle

Reichsverfassungs-Kämpfer,

an die

deutschen Geschwornen

von

Ludwig Simon von Trier.

„Mag die Reichsgewalt zerfallen, das Vaterland mehr als je
„zerrissen sein, dennoch ist es eine gemeinsame deutsche Sache,
„daß nicht auch die Rechtsbegriffe untergehen."

Ludwig Uhland.

Frankfurt am Main.
Literarische Anstalt.
(J. Rütten).
1849.

Digitized by Google

Digitized by Google

1983

Ein Wort des Rechts

für alle

Reichsverfassungs-Kämpfer,

an die

deutschen Geschwornen

von

Ludwig Simon von Trier.

„Mag die Reichsgewalt zerfallen, das Vaterland mehr als je
„zerrissen sein, dennoch ist es eine gemeinsame deutsche Sache,
„daß nicht auch die Rechtsbegriffe untergehen."
Ludwig Uhland.

Frankfurt am Main.
Literarische Anstalt.
(J. Rütten).
1849.

Digitized by Google

Druck von J. G. Müller in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

404B

Meine Herren Geschwornen!

Indem ich ein Wort des Rechtes an Sie zu richten mir erlaube, spreche ich nicht von jenem ewigen Rechte der Entwicklung, nach welchem die Kronen zerbrechen, wenn die Völker zur Selbstherrlichkeit heranblühen, wie die Hülse springt, wenn sich die Blume entfaltet; spreche ich vielmehr von dem positiven Rechte der Juristen, welches selbstgesetzte Schranken zu achten gebietet und durch Zustimmung und Anerkenntniß Verträge entstehen läßt, die einseitig ohne Rechtsbruch nicht wieder aufgehoben werden können. Für den Richter als solchen bildet nicht die Gewalt, weder die fortschreitende noch die rückschreitende, den rechtlichen Maßstab, mag er sie philosophisch und historisch beurtheilen, wie er will. Sobald aber eine neue Thatsache die Zustimmung und das Anerkenntniß der bisher zu Recht bestandenen Gewalt erlangt hat, steht der Richter sofort auf einem neuen Rechtsboden. Es gab eine Zeit, in welcher die Souverainetät der von der deutschen Nation gewählten Vertretung als etwas so Ausgemachtes angesehen wurde, daß man der deutschen Bundesversammlung nicht einmal die Befugniß einräumen wollte, sich mit deren Beschlüssen einverstanden zu erklären. Seitdem sind noch nicht zwanzig Monate verflossen und siehe da! es darf ein preußischer Staatsanwalt in der öffentlichen Sitzung des höchsten rheinischen Gerichtshofes unwidersprochen die Behauptung aufstellen, die deutsche Nationalversammlung sei nur dazu berufen gewesen, die deutsche Verfassung mit den Regierungen zu vereinbaren. Gehen wir deßhalb auf den Ursprung dieses Berufes etwas tiefer zurück!

Als der Februarblitzschlag aus dem Westen durch das deutsch Volk von der Maas bis zur Memel zündend hindurchgefah-

Digitized by Google

ren war, erkannte die deutsche Bundesversammlung zu spät, „daß dem dringenden Verlangen nach Einigung aller nationalen Kräfte ohne Zeitverlust ein legaler Anhaltspunkt gegeben werden müsse, und daß dieser Anhaltspunkt zunächst in der Bundesversammlung, als dem gemeinschaftlichen Centralorgan aller deutscher Regierungen zu finden sei.“ Vergebens suchte dieselbe in einer Proclamation vom 1. März den drohenden Ausbruch mit sanfter Geberde zu beschwichtigen; vergebens gestattete sie am 3. März sogar die Preßfreiheit, um sich durch ungewohnte Freigebigkeit als des Brandes freundliche Hüterin zu behaupten; vergebens rief sie am 10. März nach Männern des öffentlichen Vertrauens um Hülfe gegen das ihr mehr und mehr widerstrebende feindlich stolze Element! Zu spät! zu spät! Bereits am 5. desselb. M. waren in Heidelberg 51 Männer zusammengetreten und hatten die heuchlerische Apostatin von Carlsbad und Wien mit derber Berührung von der hellodernden Geburtsstätte des neuen Geistes hinweggeschoben.

„Einmüthig — heißt es in dem desfallsigen Sitzungsprotocolle*) — war der tiefe Ausdruck des Schmerzes, daß die traurigsten Erfahrungen über die Wirksamkeit der deutschen Bundesbehörde das Vertrauen zu derselben so tief erschüttert haben, daß eine Ansprache der Bürger an sie die schlimmsten Mißklänge hervorrufen würde. Tiefbetrübend in einem Augenblicke, wo diese Behörde sich auf die traurigen Erfahrungen der Geschichte beruft und mit schönen Worten von der hohen Stellung spricht, welche die Nation unter den Völkern einzunehmen berufen sey, wo sie jeden Deutschen zu vertrauensvollem Mitwirken auffordert; tiefbetrübend ist in diesem Augenblicke die Erinnerung, daß sie selbst den Deutschen verboten hat, Vorstellungen an sie zu richten!“

Diesemnach wurde hinsichtlich der als unaufschiebbar erkannten Nationalvertretung beschlossen:

---

*) S. Verhandlungen des deut. Parl. — Offizielle Ausg. 1. Lieferung. Frankfurt a. M. bei Sauerländer. S. VIII.

Digitized by Google

„Die betreffenden Regierungen — (warum nicht die Bundesversammlung?) — auf das dringendste anzugehen, so bald und so vollständig als nur immer möglich das gesammte deutsche Vaterland — (warum nicht die Bundesversammlung?) — und die Throne mit diesem kräftigen Schutzwalle zu umgeben."

Hierdurch ist schon die Schwierigkeit bezeichnet, für die neue deutsche Bundesverfassung den Grundsatz der Vereinbarung zur Geltung zu bringen. Die einzelnen Throne wollte man zwar nicht umstürzen. Dagegen hielt man die Bundesversammlung, das einzige gemeinschaftliche Centralorgan der deutschen Regierungen, nicht nur eines „Schutzwalles", sondern sogar einer bloßen „Ansprache" für unwürdig. Wie sollte man sich vollends zu einer „Vereinbarung" mit derselben herbeilassen? Nach diesen Vorgängen und nachdem, bei fortwährend wachsender Gährung, auch noch das Programm der von den Einundfünfzigern niedergesetzten Siebnercommission bekannt geworden war, welches zwar in den Artikeln I. und II. sich für die Grundsätze der Monarchie und eines Staatenhauses erklärte, aber doch auch schon im Art. V. u. VI. der künftigen Nationalversammlung den Character einer „constituirenden" vindicirte,*) erschien noch am Vorabende vor dem Zusammentritte des Vorparlamentes, dem 30. März, folgende Entschließung der Bundesversammlung:

„Auszug des Protokolls der 26. Sitzung der Bundesversammlung vom 30. März. Zu beschleunigter Entwerfung der Grundlagen einer neuen Bundesverfassung hat die Bundesversammlung mit einleitenden Arbeiten zu diesem Zwecke unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens bereits begonnen. Zu weiterer Förderung dieser wichtigen Angelegenheit beschließt dieselbe, die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen dem deutschen Staatensystem angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege, Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der

*) S. Verhandl. des deut. Parl. 1. Lief. S. 1.

Digitized by Google

Bundesversammlung an einem schleunigst festzustellenden, möglichst kurzen Termine zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Da der Drang der Umstände die einstweilige Annahme eines bestimmten Maßstabes der Bevölkerung, nach welchem die gedachten Volksvertreter in jedem Bundesstaate zu erwählen sind, erforderlich macht, so erscheint es zweckmäßig, in Bezug auf die bisherigen Bestandtheile des Bundes das bestehende Bundes-Matricular-Verhältniß dabei zu Grunde zu legen, und die Anforderung dahin zu richten, daß auf 70,000 Seelen der Bevölkerung jedes Bundesstaats ein Vertreter zu wählen, auch denjenigen Staaten, deren Bevölkerung nicht 70,000 Seelen beträgt, die Wahl eines Vertreters zuzugestehen." *)

Wo ist hier von Vereinbarung die Rede? Nicht um das Verfassungswerk mit den Regierungen zu vereinbaren, sollten die Nationalvertreter berufen werden, sondern „um dasselbe zwischen dem Volke und den Regierungen zu Stande zu bringen." Zwar macht uns der großherzoglich hessische Bundestagsgesandte, Herr v. Lepel, in einem zweiten Promemoria vom 15. Mai v. J. **), worin er das erste bekannte v. 4. desselb. M. zu rechtfertigen sucht, darauf aufmerksam, daß in den Motiven zu diesem Bundesbeschlusse sich folgende Stelle vorfinde:

„Der einzig rathsame, vielleicht allein zulässige Weg, um zu einer neuen Bundesverfassung zu gelangen, ist der: einer aus allen Bundesstaaten gewählten constituirenden Volks-

*) S. Verhandl. des deut. Parl. 2. Lieferung, S. 2; und Ausgb. Allg. Zeit. v. 2. April 1848, Nro. 93, S. 1475. — Frankfurter Blätter aus jener Zeit stehen mir hier in Bern nicht zu Gebote. Ich glaube aber annehmen zu dürfen, daß, was die citirte Sammlung und die Ausgb.-Allg.-Zeit. von den Verhandlungen der Bundesversammlung nicht enthalten, überhaupt nicht veröffentlicht worden sei. —

**) S. öffentliche Erklärung der deutschen Bundesversammlung nebst einem Abdrucke der einschlagenden Actenstücke, Frankfurt a. M. in der Bundes-Druckerei bei Benjamin Krebs, S. 27 und 28.

Digitized by Google

versammlung den von der Bundesversammlung und den Vertrauensmännern ausgehenden Entwurf dazu zur Annahme vorzulegen; diese Annahme wird nicht allein von dieser constituirenden Versammlung abhängen können, vielmehr werden die Regierungen durch die Bundesversammlung oder andere Organe immer den zweiten contrahirenden Theil bilden."

„Jener Beschluß und diese Motive — fügt H. v. Lepel nicht ohne Bitterkeit gegen den Urheber der Veröffentlichung seines ersten Promemoria's hinzu — stehen in keinem Separatprotocoll, sondern in einem öffentlichen, welches ohne Indiscretion zur allgemeinen Kenntniß gelangen konnte." Gelangen konnte? Bloß konnte? Nicht gelangt ist? Hiermit gibt Herr v. Lepel uns selbst eine Hauptwaffe zur völligen Entkräftung seiner Beweisführung an die Hand. In der That ist dieses sogenannte „Motiv", welches nach seiner ganzen Fassung viel mehr Aehnlichkeit mit einer stillen Hoffnung als mit einem wirklichen Entscheidungsgrunde hat, bei Veröffentlichung des Beschlusses vom 30. April Seitens der Bundesversammlung der Nation bescheidentlich vorenthalten worden. Was würden auch die Männer von Heidelberg dazu gesagt haben, wenn dieselbe Behörde, an welche man sogar eine bloße „Ansprache" zu richten vermied, sich plötzlich als „zweiter contrahirender Theil" aufgethan hätte, und welche Luftreinigung würde es abgesetzt haben, wenn das Vorparlament bei Aufstellung des Grundsatzes der „Volkssouverainetät im höchsten Maße" mit diesem „zweiten contrahirenden Theil" in Berührung gerathen wäre? Ja welches Urtheil würde nur jeder gebildete Kopf über ein solches „Motiv" gefällt haben, das sich nicht nur mit der ethymologischen und historischen Bedeutung des Wortes „constituirend", sondern auch noch überdies mit dem Dispotive selbst in den offensten Widerspruch gesetzt hätte? Denn wer zwischen zwei Andern Etwas zu Stande zu bringen hat, der ist nicht selbst contrahirender Theil, um für sich einen Vertrag abzuschließen, sondern steht als Schiedsrichter über den contrahirenden Theilen, um zwischen denselben thatsächlich

Digitized by Google

Entscheidung zu treffen. Dieß ist ein einfaches Ergebn des Sprachgebrauchs, welches sogar von den Herren Dah mann, Beseler, Waiz, Arndt und Genossen noch am 2(Mai bei ihrem Massenaustritte anerkannt wurde.*) Etwas Aehn liches scheint Herr v. Lepel selbst empfunden zu haben, inde erläuternd hinzufügte: „Die Förmlichkeiten eines bürgerliche Vertrages wird allerdings kein Staatsmann in solchen Verhäl nissen gewählt haben wollen, aber rechtliches Gehör müs sen alle Betheiligten finden, damit eine Ausgleichun der verschiedenen Interessen möglich werde, und daß zu eine solchen bereitwilligst grade die Regierungen die Hände biete werden — (? mit einer Dosis von Pulver und Blei?) — lieg außer allem Zweifel." Bei allem „rechtlichen Gehör" abe gibt es Parteien, welche gehört werden und eine Behörde, welche hört. Wenn nun der Nationalversammlung der Beruf zuerkannt wurde, „das Verfassungswerk zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen", so weiß ich wirklich nicht, wie man mit dem Sprachgebrauche umspringen sollte, um zu einem andern Ergebniß zu gelangen als diesem: Das Volk einerseits und die Regierungen andererseits sind die Parteien, welche gehört werden, die Nationalversammlung dagegen ist die Behörde, welche hört. Diesem nach wird es uns erlaubt sein, einem sogenannten widersprunchsvollen und dazu nicht veröffentlichten bloßen „Motive" gegenüber die Rechte der Nationalversammlung aus dem öffentlich kundgemachten unzweideutigen Dispositive abzuleiten, und daraus zu folgern, daß die Nationalversammlung, indem sie einerseits die Wünsche des Volkes in zahlreichen Adressen, andrerseits die Ausstellungen der Regierungen gegen die erste Lesung der Verfassung in eignen Denkschriften entgegen nahm und dann, auf diese doppelte Grundlage hin, das Verfassungswerk zwischen Volk und Regierungen nicht nur entscheidend abschloß, sondern auch durch die in Stuttgart gefaßten Beschlüsse thatsächlich zu Stande zu bringen versuchte, sich

*) S. Stenogr. Ber., Bd. IX, Nro. 226, S. 6697.

Digitized by Google

vollkommen innerhalb der Schranken derjenigen Befugnisse bewegt, habe, welche ihr schon durch den Bundesbeschluß vom 30. März eingeräumt worden waren. —

Am folgenden Morgen, den 31. März, hielten die Abgeordneten zum Vorparlamente durch Spaliere der Bürgergarde unter Geschützdonner und dem Geläute aller Glocken ihren feierlichen Einzug in die Paulskirche. „Das Volk ist bewaffnet, es hat freie Rede und freie Presse, verbunden mit dem Bewußtsein, frei zu sein. Ein solches Volk wird nicht mehr unfrei!" rief damals ein Redner der Rechten, gegen die Permanenz aneifernd, der Linken entgegen, und nur mit tieferschüttertem Herzen durchblättre ich hier im einsamen Stübchen des Exils die Blätter jener denkwürdigen vier Tage des Aufschwungs und der Hingebung, um mit der Stimme der Wahrheit dem wieder eingebrochenen Dämon der Lüge einige Opfer zu entreißen.

Gleich in der ersten Sitzung entbrannte der Kampf über die Natur und Gewalt der künftigen Versammlung. Zwar hatte der Präsident, Herr Mittermaier, schon in seiner Eröffnungsrede die künftige Versammlung eine „constituirende" genannt,*) zwar hatte bereits Herr Heinrich v. Gagern die Anwesenden aufgefordert: „Sprechen Sie die Ansicht aus, daß wir zwar eine Versammlung bilden, welche die Freiheit will und um des Volkes und der Volkssouverainetät willen besteht, aber dem Princip der Monarchie im Staate treu bleibe";**) als aber bei der Fragestellung über die von Herrn Eisenmann beantragte Einberufung eines „deutschen Parlamentes" der Abgeordnete Vogt es für erste und wesentlichste Pflicht erklärte, „nicht ein deutsches Parlament berufen zu lassen, sondern eine constituirende Versammlung, die als souverain und als Ausfluß der Volksgesinnung die Geschicke Deutschlands regele", da entstand, nach dem Zwischenrufe des Herrn Eisenmann: „Es handelt sich nur um die Wahl einer gesetzgebenden Versammlung!" und einer etwas gereizten Erörterung zwischen dem Abgeordneten Vogt und Herrn Welker, in wel-

*) Verhandlugenn des deut. Parl., 1. Lieferung S. 4.

**) ebendas. S. 13.

Digitized by Google

cher der erstere den letzteren mit den Worten: „der Herr Abgeordnete oder vielmehr der Herr Bundestagsgesandte Welker" bezeichnete, in der Mitte der Versammlung und bei den Zuhörern eine solche Aufregung, daß der Präsident sich veranlaßt sah, die Sitzung für eine halbe Stunde zu unterbrechen. — Nach wiedereröffneter, durch eine Erklärung des Abgeordneten Vogt befriedigter Versammlung, erklärte der Präsident, der Antrag des Herrn Eisenmann, über dessen Sinn und Fassung Mißverständnisse obgewaltet hätten, gehe dahin: „daß der nächste Gegenstand der Berathung die Festsetzung einer deutschen constituirenden Versammlung sein solle."

Dieser Antrag wurde von der Versammlung einstimmig angenommen und zu größerem Verständniß erklärte noch Herr Noll aus Barmen im Namen des unterdessen erkrankten Herrn Eisenmann, „daß die Fassung, über die so eben abgestimmt worden, durchaus dessen ganze Meinung enthalte." „Er hat mir weiter gesagt — fuhr der Redner fort — daß die Mißverständnisse nur dadurch haben entstehen können, weil er die Worte „„deutsches Parlament"" gebraucht habe. In den Worten „„deutsches Parlament"" liegt offenbar auch schon eine zusammengesetzte Gewalt, bestehend aus den Ständen der einzelnen Staaten und aus den Fürsten. Die Ansicht Eisenmann's war aber nicht, ein solches Parlament Ihnen vorzuschlagen, sondern eine durch Urversammlungen gewählte Versammlung hervorzurufen, die dann erst das Weitere bestimmen sollte. Der Wahlmodus für diese Urversammlungen wird also zunächst Das sein, was zu bestimmen wäre." Dieser Erklärung fügte Herr Mar v. Gagern hinzu: „Ich ergreife das Wort nur, weil ich bei der Redaction des Siebner-Programms anwesend war. Man hat bei dem dritten Paragraphen und bei dem Entwurfe des fünften zwei verschiedene Ausdrücke gebraucht. Bei dem dritten Paragraphen hat man gesagt „ein Haus des Volkes," bei dem fünften: „eine constituirende Nationalversammlung." Ich glaube die Meinung der Siebnercommission dahin erläutern zu dürfen, daß man die Vorstellung hatte, daß, wenn die Versammlung zum ersten Male zusammentritt, sie natür-

Digitized by Google

lich über die wesentlichsten Punkte eine constituirende sein werde.“*) Damit schien dieser Streit-Gegenstand erledigt und der Präsident befleißigte sich von nun an bei den spätern Fragestellungen über das Bundesgebiet, das Vertretungs-Verhältniß, den Wahlmodus, den Ort und die Zeit der künftigen Versammlung stets gewissenhaft des Zusatzes: „constituirend.“ Aber noch einmal sollten die Gegensätze in ihrer vollen Schärfe einander gegenüber treten. Noch lag das Siebnerprogramm mit dem Grundsatze der Monarchie und der Gegenantrag des Abgeordneten v. Struve mit dem Grundsatze der Republik vor. Noch handelte es sich darum, ob das Vorparlament nicht mindestens ein Gutachten über dieselben abgeben solle, als Herr v. Soiron in der letzten Sitzung vom 3. April den Antrag stellte:

„Die Versammlung wolle von der Berathung des Programms der Siebnercommission Umgang nehmen, und sich darauf beschränken, auszusprechen, daß die Beschlußfassung über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein der vom Volke zu wählenden Nationalversammlung zu überlassen sei.“

Diesen Antrag erläuterte Herr v. Soiron näher dahin: „Ich bin der Ansicht, daß wir heute laut und offen vor dem deutschen Volke den Grundsatz der Volkssouverainetät im höchsten Maße aussprechen sollen.“ Als nun zur Abstimmung geschritten werden sollte, protestirte Herr Siemens aus Hannover gegen die sofortige Abstimmung mit dem Ausrufe: „Der Inhalt dieses Vorschlags beeinträchtigt die Zustände von Norddeutschland. Für uns paßt nur, was auf freier Vereinbarung zwischen Fürst und Volk beruht!“ Herr Aßmann wollte der künftigen Versammlung den Auftrag ertheilt wissen, „die Grundzüge der deutschen Constitution zu entwerfen und über deren Annahme mit den Fürsten Deutschlands zu unterhandeln;“ Herr Welker warnte vor einem „Streite um dunkle Principien,“ das seien Dinge, um die sich

*) Verhandlungen des deut. Parl. 1. Lief. S. 24, 25 und 26.

Digitized by Google

die Gelehrten stitten, und bat „die ganze Berathung d künftigen Nationalversammlung anheimzustellen."

Der Präsident bemerkte: „die Volkssouverainetät kommt dem v. Soiron'schen Anträge nicht vor, sondern nur in d Motiven," worauf sich eine Stimme vom Platze vernehm ließ: „Ich begnüge mich, daß der Antrag des Abg. v. Soiro zweideutig ist. Die Fürsten sind nicht unsere Heloten. S müssen gehört werden!" Da betrat Herr v. Soiron abermal die Rednerbühne, erklärte, daß er durchaus nichts Zweideut ges habe sagen wollen, und beharrte mit folgenden Worten a seinem Antrage: „Diejenigen Herrn, welche glauben, es sei dam dem monarchischen Princip ein zu großer Stoß gegeben, möge dagegen stimmen. Wir müssen über die Frage in's Klare kon men. Ich will aber diesen Herren nur Einiges zu bedenken g ben, daß wir ja die Nationalversammlung nicht zwingen kön nen und nicht zwingen wollen, weil die Nationalversammlung die nach meiner Meinung die Sache unabhängig und zuerst i die Hand nehmen muß, wenn sie mit dem Geschäfte fertig ist un mit den Fürsten in Unterhandlung treten will, dies thun und wenn sie nicht will, es unterlassen kann. Vorgreifen können wir ihr daher ja nicht. Aber über das Princip, daß di Nationalversammlung die Sache zuerst in die Hand neh men und darüber beschließen muß, darüber können und müssen wir uns aussprechen." — Der erste Theil des Antrages — vor dem Siebnerprogramme Umgang zu nehmen — ward hierauf angenommen. Die Abstimmung über den zweiten Theil — die Gewalt der künftigen Versammlung betreffend — blieb zweifelhaft, weßhalb mittels namentlichen Aufrufs abgestimmt werden sollte. Noch einmal suchte Herr Welker die Entscheidung hierüber mit den Worten abzuwehren: „Lassen Sie es bei der ersten Abstimmung beruhen und gehen Sie zur Tagesordnung über; (vielfacher Widerspruch.) Sie beschließen den Bürgerkrieg, und das ganze Werk unserer Nationalversammlung, wie es werden soll, ist zerstört!" Zum letzten Male trat nun Herr v. Soiron auf und entgegnete: „Jeder Antrag ist so zu verstehen, wie ihn der Antragsteller verstanden hat, und wenn Zweifel darüber er-

Digitized by Google

hoben werden, so spricht sich der Antragsteller darüber aus. Ich habe dies schon zweimal gethan. Einmal habe ich erklärt: ich verstehe darunter, daß die künftige constituirende Nationalversammlung auch wirklich eine constituirende Nationalversammlung sein soll. Denn wenn sie die Sache nicht in allen Dingen in die Hand nimmt und darüber berathet und beschließt, ohne andere Personen darüber zu befragen, so ist sie keine constituirende Nationalversammlung. Sodann bitte ich aber weiter, nicht zu übersehen, daß es in dem Antrage heißt: der Nationalversammlung sei die Berathung und Beschlußfassung einzig und allein zu überlassen. Denken Sie sich nur das Wort „überlassen" mit ganz großer Schrift gedruckt, und Sie werden dann finden, daß dieser Antrag keinen Zwang gegen die Nationalversammlung üben will und ihr keine Vorschriften gibt, sondern ihr durchaus überläßt, nachdem sie mit ihrem Geschäfte fertig geworden ist, darüber Verträge mit den Fürsten abzuschließen, oder nicht." (Vieseitige Zustimmung.) — Hiernach wurde auf namentlicher Abstimmung nicht mehr beharrt, sondern auch der zweite Theil des v. Soiron'schen Antrags, wie er gestellt worden, durch Aufstehen und Sitzenbleiben angenommen,*) und zwar, wohlbemerkt! in einem Augenblicke in welchem die bei einem früheren Zwiste aus der Versammlung geschiedene zahlreiche radicale Fraction in deren Schooß noch nicht wieder zurückgekehrt war. Die constitutionell-monarchische Partei zweifelte nicht daran, daß ihr die Errichtung der constitutionellen Monarchie auch unter dem Banner der Volkssouverainetät gelingen werde, was ja auch im Jahre 1830 in Frankreich und bald darauf in Belgien gelungen war, freilich mit dem kleinen Unterschiede, daß man dort nicht die Natur der alten Herrscher umzuwandeln versuchte, sondern sich derselben entledigte und neue an deren Stelle setzte, welche nicht mit dem bittern Gefühle des Verlustes, sondern mit dem behaglichen Bewußtsein des Erwerbes ihre Laufbahn begannen.

Sie könnten mich fragen, m. H., wozu die ängstliche Auf-

*) S. die Verh. d. d. Parl. 1. Lief. S. 132—140.

Digitized by Google

zählung aller dieser Einzelnheiten, da doch sämmtliche Beschlüsse des Vorparlamentes, abgesehen von den Zugeständnissen des 30. März, vom Standpunkte des Rechtes aus, blos als revolutionäre Anmaßungen erschienen? Der Einwand läßt sich hören. Die in der Bundesversammlung vereinigten deutschen Regierungen konnten diese Beschlüsse zurückweisen, die Einberufung der geforderten „constituirenden Versammlung" verweigern und es darauf ankommen lassen, ob Herr Heinrich v. Gagern alsdann „nicht davor zurückgeschreckt wäre, noch einen Schritt weiter zu thun!" Einem solchen Verfahren von Seiten der Bundesversammlung hätte man wenigstens das Anerkenntniß der Offenheit, der Aufrichtigkeit und des Muthes nicht versagen können.

Das Schicksal unseres theuren Vaterlandes würde sich dann wahrscheinlich rascher, einfacher und unblutiger entschieden haben, als in einem neunzehnmonatlichen verzehrenden Wechsel thörichten Vertrauens, bittrer Enttäuschung und blutiger Verzweiflung. Wie aber, wenn ich Ihnen nachweisen könnte, daß das Prädicat „constituirend", nachdem es früher durch ein sogenanntes Motiv insgeheim eine falsche, dem veröffentlichten Dispositiv widersprechende, mithin schon damals vollends wirkungslose Beschränkung erlitten hatte, nunmehr, in unmittelbarem Zusammenhange mit den Verhandlungen des Vorparlamentes, durch welche es seinen vollen ethymologischen und historischen Inhalt mit unerbittlicher Schärfe vor den Augen von ganz Deutschland empfangen hatte, von der Bundesversammlung selbst in dem Dispositive eines neuen Beschlusses der künftigen Nationalversammlung ausdrücklich und ohne Weiteres zuerkannt worden sei? Lesen Sie den veröffentlichten „Auszug aus dem Protokoll der 29. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 7. April 1848", *) und urtheilen Sie selbst!

Daselbst sagt der Ausschuß für Revision der Bundesverfassung in einem vor der Beschlußfassung erstatteten Berichte: „Er

*) A. A. Z. v. 12. April 1848, Nro. 103, außerordentl. Beil. S. 2. 3, 4 u. 5; und Verhandlungen des deut. Parl., 2. Lief., S. 505 und folgende.

Digitized by Google

finde sich in der Lage auf Abänderung des Beschlusses v. 30. März anzutragen". Es folgt eine Herzählung sämmtlicher Acte der Bundesversammlung von der Proclamation v. 1. März an bis zu dem Aufrufe „deutscher Patrioten" zur Beschickung des Vorparlamentes, durch welchen die Absicht der Bundesversammlung, die Bewegung mittelst Zuziehung von Vertrauensmännern in eignen Händen zu behalten, vereitelt worden war. „Der Zustimmung der Regierungen zur Berufung einer deutschen Nationalversammlung inzwischen versichert, — fährt der Ausschuß alsdann in seinem Berichte fort — hat die Bundesversammlung nicht nur die Männer des öffentlichen Vertrauens ersucht, den Entwurf einer neuen Bundesverfassung aufzustellen, und so die Initiative mit vollem Vertrauen in die Hände dieser Männer gelegt, sondern sie hat auch zur weitern Beförderung und Beschleunigung dieser wichtigen Angelegenheit und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die freie **Zu**stimmung (?) des Volkes wesentlich erforderlich sei, den Weg als den einzig rathsamen, ja als den einzig zulässigen bezeichnet, daß der von der Bundesversammlung und ihrem Beirathe ausgehende Entwurf einer neuen Bundesverfassung, einer aus allen Bundesstaaten gewählten **constituirenden** Volksversammlung zur Annahme vorgelegt werde". — Es sei erlaubt, einen Augenblick hier inne zu halten, um darauf aufmerksam zu machen, daß in dem letzten Satze der erste Theil des von Herrn v. Lepel angerufenen sogenannten Motivs v. 30. April fast wörtlich wiedergegeben und dadurch das Wort „constituirend" zum ersten Male durch die Bundesversammlung zur Oeffentlichkeit gelangt ist, ohne daß der zweite beschränkende Theil dieses sogenannten Motivs, wonach „die Annahme der Verfassung nicht allein von dieser constituirenden Versammlung abhängen könne, vielmehr die Regierungen oder deren Organe immer den zweiten contrahirenden Theil bilden werden" hinzugefügt wäre. Vielmehr fährt der Revisionsausschuß unter förmlicher Verläugnung dieser frühern heimlichen Sünde also fort: — „Diese ihre Gründe" — keine andern? — „hat

Digitized by Google

sie in das Protokoll v. 30. März niedergelegt, und auf dieselben" — auf keine andern? — „den damals veröffentlichten Beschluß folgenden Inhalts erlassen". Es wird nun der Beschluß v. 30. März buchstäblich wiedergegeben, nach welchem den Nationalvertretern der Beruf zuerkannt wurde, „zwischen den Regierungen und dem Volke das Verfassungswerk zu Stande zu bringen". Sodann wendet sich der Revisionsausschuß zum Vorparlamente und sagt: „Von dieser Versammlung sind mehrere Wünsche hinsichtlich der einzuberufenden constituirenden Versammlung ausgesprochen worden". Namentlich habe dieselbe ein anderes Vertretungsverhältniß, einen Vertreter nach 50,000, statt nach 70,000 Seelen verlangt. Bei Erörterung dieser Frage zeigt derselbe sein vollkommenes Verständniß der Lage, indem er zu bedenken gibt, daß es sich gegenwärtig „nur um die constituirende Versammlung, nicht um die künftige Vertretung des Volkes handle". Endlich bevorwortet derselbe, ohne der von dem Vorparlamente gegebenen Definition des Wortes: „constituirend" auch nur mit einer Sylbe entgegenzutreten, die Erfüllung sämmtlicher von demselben geäußerter Wünsche, worauf beschlossen wurde:

„daß die Bundesversammlung, in Berücksichtigung des inmittelst bekannt gewordenen öffentlichen Wunsches und gestützt auf das einstimmige Gutachten der ihr beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens, ihren Beschluß vom 30. April in Beziehung auf die Verhältnißzahl der Vertretung dahin abändere und ferner in der Weise vervollständige, daß 1) die Wahl der Vertreter des Volks zu der constituirenden deutschen Nationalversammlung so zu geschehen habe, daß, unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundesmatrikel, je nach „50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde".

Es wird nun in den folgenden Sätzen die vollkommene und unbedingte Erfüllung sämmtlicher Wünsche des Vorparlamentes ausgesprochen.

Urtheilen Sie nun selbst, meine Herren! Irren wir uns

Digitized by Google

nicht! Fassen wir den ganzen Verlauf in seinem wesentlichen Zusammenhange gewissenhaft wieder auf.

1) Die Bundesversammlung nennt bereits in dem sogenannten Motive zum Bundesbeschlusse v. 30. April die zu berufende Versammlung eine „constituirende", fügt jedoch, über die „Tragweite" dieses Wortes erschreckend, sofort hinzu, daß dieselbe eigentlich doch keine constituirende sein solle. Von diesem Selbstbeschwichtigungsprozesse wird jedoch der Nation Nichts mitgetheilt, vielmehr als hochherziger Beschluß hinausgegeben, daß die künftigen Nationalvertreter berufen seien: „zwischen den Regierungen und dem Volke das Verfassungswerk zu Stande zu bringen."

2) Das Vorparlament beschließt die Einberufung einer constituirenden Versammlung, indem es nach heftigen Kämpfen ieser Bezeichnung den einzig richtigen Sinn ausdrücklich beilegt, und dadurch die stille Selbstbeschwichtigung völlig unhaltbar macht.

3) Der Präsident des Vorparlamentes theilt bereits am 2. April der Bundesversammlung in Form eines Protokollauszugs die gefaßten Beschlüsse mit, und der Fünfzigerausschuß fordert dieselbe wiederholt zu deren Ausführung auf. *)

4) Zum Ueberflusse waren nicht nur die meisten Vertrauensmänner, sondern auch selbst Bundestagsgesandte zugleich Mitglieder des Vorparlamentes, so insbesondere Herr Welker, welchem gegenüber hauptsächlich der richtige Begriff des Wortes „constituirend" in seiner Schärfe und Fülle contradictorisch war fest gestellt worden.

5) Der Revisionsausschuß berührt nun zwar beiläufig die Ueberzeugung, daß die freie **Zu**stimmung des Volkes wesentlich erforderlich sei", — und wer möchte daran zweifeln, daß auch eine constituirende Versammlung, ohne ihrem Character als solcher zu entsagen, einem von Außen ihr dargebotenen Entwurfe **zu** zustimmen vermöge? — Dagegen verläugnet er förmlich die frühere Selbstbeschwichtigung, daß die Annahme der

*) S. d. Verh. des d. Parl., 1. Lief., S. 86. den oben angeführten Bericht des Revisionsausschusses v. 7. April, l. c. und den Bericht über die Wirksamkeit des Fünfzigerausschusses, S. 2.

Digitized by Google

Bundesverfassung nicht allein von dieser constituirenden Versammlung abhängen könne.

7) Die Bundesversammlung endlich beschließt hierauf „in Berücksichtigung des ihr inmittelst bekannt gewordenen öffentlichen Wunsches", und „gestützt auf das einstimmige Gutachten der ihr beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens", ihren Beschluß vom 30. März in Beziehung auf die Verhältnißzahl der Vertretung abzuändern, und ferner zu vervollständigen, und nimmt nun das Wort „constituirend" ohne Selbstbeschwichtigung ausdrücklich in das Dispositiv auf!

Mir dünkt, das wäre deutlich, und es war wahrlich ein starkes Stück, wenn nach Alledem, nach diesen Bundesbeschlüssen und den Verhandlungen des Vorparlamentes, Herr Welker noch in der Sitzung der Nationalversammlung vom 27. Mai pr. behauptete: „das Prinzip sei weder rechtlich noch thatsächlich entschieden"! *) Wo öffnet sich ein Hinterthürchen, zu welchem die Bundesversammlung das Recht als „zweiter contrahirender Theil" hinauszuflüchten vermöchte?

Hiermit war der künftigen Versammlung die volle Souverainetät in des Worts umfassendster Bedeutung rechtlich erworben, und weder die Bundesversammlung, geschweige denn eine einzelne Regierung konnte ohne Rechtsbruch von diesem Zugeständniß einseitig wieder zurücktreten. Hätte am folgenden Tage eine Regierung oder hätten alle insgesammt das Recht als zweiter contrahirender Theil laut und bestimmt wieder in Anspruch genommen, ein solcher Anspruch wäre rechtlich eben so wirkungslos gewesen, als die Reue irgend eines großjährigen Menschen über ein veräußertes Erbe. Die Reue kam wirklich; aber so direct ging man denn doch nicht auf die Wiederentziehung der eingeräumten Rechte los. Man bequemte sich zu Umwegen.

Der Fünfzigerausschuß hatte bei der Bundesversammlung die Bildung einer neuen Vollziehungsbehörde von drei Personen

*) S. Stenogr. Ber., Nro. 9, Bd. I. S. 140.

Digitized by Google

beantragt, welche nach Vereinbarung mit den Männern des öffentlichen Vertrauens und mit ihm selbst den Regierungen vorgeschlagen werden sollten. „Die Wirksamkeit derselben sollte, nach dem Antrage des Fünfzigerausschußes, so lange währen, als sich nicht die constituirende Versammlung gegen deren Fortdauer erklärt habe". *) Die Bundesversammlung faßte nun wirklich in ihrer 46. Sitzung vom 3. Mai einen auf die Bildung einer solchen Vollziehungsbehörde abzielenden Beschluß, nahm dabei jedoch Umgang von dem verlangten Einverständnisse mit dem Fünfzigerausschuß, wollte die constituirende Versammlung von derselben überdauern lassen, und maß ihr sogar den Beruf bei, „die Ansichten und Wünsche der Regierungen untereinander und mit der constituirenden Versammlung in Beziehung auf die im gemeinschaftlichen Vereine in's Leben zu rufende neue deutsche Verfassung zu vermitteln". **) Am folgenden Tage, den 4. Mai, beschloß die Bundesversammlung überdies, das bekannte v. Lepel'sche Promemoria, in welchem bunt durcheinander ähnliche Ansichten und widersprechende Befürchtungen geäußert waren, den Regierungen „zur gutfindenden Kenntnißnahme" einzusenden. ***) Gegen solche Bildung einer neuen Vollzugsbehörde protestirte sofort der Fünfzigerausschuß durch Beschluß vom 4. Mai ganz entschieden; die Bundesversammlung wies diesen Protest mit dem Bemerken, daß sie sich zur selbstständigen Errichtung der neuen Vollzugsbehörde auch ohne das Einverständniß des Fünfzigerausschußes vollkommen befugt erachte, durch Beschluß vom 8. dess. M. ebenso entschieden zurück, und der Fünfzigerausschuß sagte sich nun in seiner Sitzung vom 12. Mai, unter Zurückziehung seines deßfallsigen Antrages, von jeder Herstellung einer neuen Vollzugsbehörde gänzlich los und erklärte: „die Rechte der constituirenden Versammlung vollständig gegen jeden Eingriff zu wahren".****)

Diese Handlungsweise war der Lage der Dinge vollkommen

*) Oeffentl, Erkl. d, deut. Bundesvers. S. 7 u. 8.

**) Ebendas. S. 8—11.

***) S. Ebendf. S. 11—15.

****) Ebendf. S. 25 und Bericht des Fünfzigerausschusses, S. 6.

Digitized by Google

entsprechend. Eine entscheidende Stimme bei Bildung einer neuen Vollzugsbehörde stand dem Fünfzigerausschuß, strenge genommen, nicht zu. Wohl war der künftigen Nationalversammlung, keineswegs aber dem Fünfzigerausschuß der Character einer constituirenden Behörde zuerkannt worden. Zwar konnte er dem Reize nicht widerstehen, wenigstens in einem Motive darauf hinzuweisen, „wie auch er sich auf die Volkssouveränetät stütze". In seinem Beschlusse aber beschränkte er sich darauf, sich von der Herstellung der neuen Vollzugsbehörde lediglich loszusagen, um von den der künftigen Versammlung erworbenen Rechten nicht etwa durch seine Mitwirkung wieder Etwas zu vergeben.

Im Uebrigen bediente er sich ganz richtig des Ausdruckes „Wahren". Die Rechte der künftigen Versammlung waren in der That nicht erst zu erwerben, sondern die durch die beiden Bundesbeschlüsse vom 30. Mai und 7. April bereits erworbenen waren einfach zu wahren.

Wie tief die Herren Bundestagsgesandten selbst sich dieser Rechtsentäußerung bewußt gewesen sind, davon finden Sie deutliche Spuren in dem Schreiben des Bundestagsgesandten Herrn Welker an das Präsidium des Fünfzigerausschusses vom 7 Mai, durch welches der Unwille dieses letztern über die von der Bundesversammlung den Regierungen vorgeschlagene neue Vollzugsbehörde einigermaßen gemildert werden sollte. Auf die Beschwerde hinsichtlich der Dauer dieser neuen Behörde erwiedert nämlich Herr Welker, „daß, ähnlich wie im constitutionellen Staate schon ein bloßes Mißtrauensvotum die Minister unmöglich mache, auch ihre Beibehaltung und mittelbar ihre Ernennung von der Nationalversammlung abhängig sei, — ja, soweit dieses etwa in der Natur und dem Rechte des ausgesprochenen Willens eines Parlamentes liegen könnte (?), selbst überhaupt die Einrichtung". Wie sehr dies in der Natur und dem Rechte des ausgesprochenen Willens eines Parlamentes liegen könne, hat Herr Welker später zur Genüge selbst bewiesen, indem er bereits im folgenden Monate, als Mitglied dieses Parlamentes, für Errichtung einer provisorischen

Digitized by Google

Centralgewalt stimmte und dazu Herrn Erzherzog Johann von Oesterreich erkor, ja im März des folgenden Jahres sogar den König von Preußen brevi manu zum Kaiser ausgerufen haben wollte. — Hinsichtlich der Wirksamkeit der neuen Vollzugsbehörde „in Beziehung auf die im gemeinschaftlichen Vereine in's Leben zu rufende deutsche Verfassung" äußert Herr Welker ganz kleinlaut: „Oder möchte Jemand wirklich den Regierungen und dem deutschen Bunde alles Recht zum Versuche jener Vereinigung und Vermittlung der Ansichten und Wünsche über dieselbe, vielleicht selbst das Recht zum Aussprechen ihrer Ansichten und Wünsche absprechen?" —*) Völlig schlagend aber ist das mehrerwähnte Promemoria des Herrn v. Lepel vom 4. Mai, welches zufolge einstimmigen Beschlusses der Bundesversammlung sämmtlichen deutschen Regierungen „zur gutfindenden Kenntnißnahme" eingesendet wurde. Daselbst heißt es: **) „Verhalten sich die Regierungen ganz unthätig, so ist vorauszusehen, daß die bevorstehende Versammlung eine rein constituirende sein und den Regierungen eine Constitution octroyiren, wenigstens dies zu thun versuchen werde, auch den mächtigsten gegenüber". — und ferner: „Es ist wohl nicht denkbar, daß die Regierungen beabsichtigen, die Nationalversammlung ganz frei gewähren zu lassen und ruhig abzuwarten welche Verfassung werde von derselben zu Stande gebracht werden — in der Hoffnung etwa, daß die Versammlung das beendigte Werk nicht als bindendes Gesetz sogleich decretiren und promulgiren, sondern zunächst den Regierungen als Vertragsentwurf zur Annahme und resp. weitern Verhandlung vorlegen werde. Dies wird voraussichtlich nicht geschehen, sondern, wie schon bemerkt, es ist zu erwarten, daß die Versammlung, selbst wenn sie in einer großen Mehrzahl aus Anhängern der sogenannten constitutionellen Monarchie besteht, das ihr **nun einmal**

*) S. Oeffentl. Erkl. des Bundestags, S. 22 u. 23; und Verhandl. des deut. Parl., 2. Lief., S. 338 und folgende.

**) Ebendas. S. 12 und folgende; und Verh. des deut. Parl., 2. Lief., S. 331 und folgende.

Digitized by Google

eingeräumte und fortwährend zu gefährlichen Consequenzen ausgebeutet werdende Prädicat „„constituirende““ wird **realisiren** und **folgeweise** in eine förmliche Verhandlung und vertragsmäßige Vereinbarung mit den Regierungen sich nicht wird einlassen wollen".

Allerdings war Dies zu erwarten. Denn ebensowohl als „Weiß" ohne besonderen Zusatz Ganzweiß und nicht Schwarzweiß ist, ebensowohl ist „constituirend" reine constituirend und nicht vereinbarend, wenn der Sprachgebrauch nicht vorher durch einen ausdrücklichen Vorbehalt verunreinigt worden. Es war dies umsomehr zu erwarten, als die Bundesversammlung diesen schon aus dem Siebnerprogramm stammenden Ausdruck, trotz der sehr positiven Erläuterung des Vorparlamentes, durch Beschluß vom 7. April nicht nur ohne Gegenerläuterung, sondern sogar unter Verleugnung der früheren Selbstbeschwichtigung vom 30. März der künftigen Versammlung förmlich zuerkannt hatte.

Indem ich hiermit von der damaligen Wirksamkeit der Bundesversammlung Abschied nehme, kann ich es mir nicht versagen, den selbst jetzt noch ehrlich Vertrauenden folgendes Gebet des Herrn v. Lepel warnend zu Gemüthe zu führen:*)

> „Gebe der Himmel nur — fleht Herr v. Lepel in dem 2. Promemoria v. 15. Mai — gebe der Himmel nur, daß der Nationalversammlung von sonst Niemanden, wie von den Regierungen Gewalt angethan werde! Diejenigen, welche beständig das Phantom der Reaction heraufbeschwören, glauben am allerwenigsten daran; sie wissen recht gut, daß an Reaction von Seiten der Regierungen nicht zu denken ist!" Amen!

Was sagten nun aber die großen Regierungen zu den gefährlichen Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung? Stand auch keiner einzelnen Regierung ein Recht der Auflehnung gegen die Beschlüsse der Bundesversammlung zu, so wird man sich doch nicht ohne Interesse erinnern, daß der Fünfzigerausschuß

*) S. öffentl. Erklärung der deut. Bundesvers., S. 29 u. 30.

Digitized by Google

sich in seiner Sitzung vom 4. Mai in der Lage sah, gegen eine Erklärung des österreichischen Ministeriums in dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" hinsichtlich der Machtvollkommenheit der Nationalversammlung Verwahrung einzulegen,*) worauf denn auch die Wahlen zu derselben in Deutschöstreich ganz in der von dem Vorparlamente vorgezeichneten Weise ihre Erledigung fanden. — Aber in Preußen? In Preußen war bereits am 8. April ein „Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der **preußischen** Verfassung zu berufende Versammlung" publicirt worden. In dessen §. 13 war der neue Vereinbarungsheiland noch besonders sorgfältig gegen jeden souverainen Luftzug mittelst folgender Worte eingewickelt worden:

§. 13. „Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen".**) Eine gleiche Zärtlichkeit hätte man nun doch auch hinsichtlich der neuen Bundesverfassung erwarten dürfen. War doch schon in dem Propositionsdecrete über die Wahlen zur preußischen Versammlung ausgesprochen worden, „daß die neue preuß. Verfassung mit den bis dahin getroffenen Vereinbarungen über die Bildung einer allgemeinen deutschen Bundesverfassung im Einklange stehen solle;***) hatte doch schon das demnächstige Propositionsdecret über die durch den vereinigten Landtag vorzunehmenden Wahlen zur deutschen Nationalversammlung vorsorglich hinzugefügt: „Wenn übrigens bei Constituirung der neuen deutschen Bundesverfassung die Bildung eines theilweise aus Mitgliedern der ersten deutschen Ständekammern bestehenden Oberhauses vereinbart werden möchte, so werden wir zur Vollziehung dieser Wahl, sofern nicht bis dahin eine andere erste preuß. Kammer gebildet sein sollte, unsere Herrencurie besonders zusammenberufen!"****) Aber siehe

*) S. Ber. des Fünfzigerausschusses S. 7.

**) S. 3. Sitzung des 2. vereinigten Landtages vom 5. April — Allgem. preuß. Zeitung vom 9. dess. M.

***) 1. Sitzung des 2. vereinigten Landtages vom 2. April.

****) 2. Sitzung des 2. vereinigten Landtages v. 4. April.

Digitized by Google

da! Von Alledem Nichts! Es ist bekannt, daß in Folge des Bundesbeschlusses vom 7. April und nachdem der Fünfzigerausschuß an demselben Tage gegen die Vornahme der Wahlen durch den vereinigten Landtag noch besonders protestirt hatte,*) dieser letztere in seiner Schlußsitzung vom 10. April auf die durch ihn bereits vorgenommenen Wahlen verzichtete.**) Am folgenden Tage erschien sodann die „Verordnung über die Wahl der preußischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung!" Obgleich diese Verordnung im Uebrigen fast buchstäblich dem Wahlgesetze für die preuß. Versammlung vom 8. April entlehnt ist, so enthielt dieselbe doch eine dem §. 13 desselben nachgebildete Vereinbarungswiege nicht nur nicht, sondern nahm sogar in den Eingangsworten auf den Bundesbeschluß v. 7. April in folgender Weise ausdrücklich Bezug: „Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen in Gemäßheit des von der deutschen Bundesversammlung in der Sitzung vom 7. April d. J. gefaßten Beschlusses wegen Einberufung einer deutschen Nationalversammlung, auf den Antrag unseres Staatsministeriums, wie folgt . . ." Hiermit war also zum Ueberflusse der Bundesbeschluß vom 7. April, somit die constituirende Natur der Nationalversammlung, von Seiten Preußens ausdrücklich anerkannt. Auch wußten die höhern preußischen Verwaltungsbeamten ganz genau, was die Glocke geschlagen hatte. Beispielsweise führe ich nur zwei Bekanntmachungen des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn Eichmann, vom 11. und 22. April v. J. an, in welchen beiden die deutsche Nationalversammlung eine „constituirende" genannt ist, in der ersteren schlechtweg, in der letzteren mit gleichzeitigem Bezuge auf den Bundesbeschluß vom 7. April.***)

Diesemnach erachte ich mich für wohlbefugt, bevor ich in die Paulskirche selbst eintrete, an den Herrn Staatsanwalt bei'm Rhein. Rev.- und Cass.-Hofe die bescheidene Frage zu richten,

*) Bericht des Fünfzigerausschusses S. 4.

**) 4. Sitzung des 2. vereinigten Landtags vom 10. April.

***) S. Trierische Zeit. vom 14. und 25. April 1848 Nr. 105. und 115.

Digitized by Google

aus welcher Quelle er die interessante Notiz geschöpft habe, daß die deutsche Nationalversammlung dazu berufen gewesen sei, eine Verfassung mit den Regierungen zu vereinbaren?—

Am 19. Mai eröffnete Herr Heinrich v. Gagern seine Laufbahn als Präsident der ersten deutschen Nationalversammlung mit Proclamirung der „Souverainetät der Nation.“*) Ein stürmisches Bravo der Vertreter von 45 Millionen rauschte gewaltig durch die Räume der Paulskirche und der Jubel der Gallerieen wollte kein Ende nehmen. Es war ein großer feierlicher Moment, der Herz und Nieren durchschütterte. Auch wir riefen Bravo. Denn ob wir gleich wußten, daß Herr v. Gagern schon im Vorparlamente auch für den Gesammtstaat die Monarchie bekannt hatte, so waren wir doch schon damals ebenso entschlossen, uns der Mehrheit der Nationalversammlung zu unterwerfen, als unsere entgegengesetzten Ansichten frank und frei zu vertheidigen. Freilich kannten wir damals noch nicht die authentische Interpretation aus Bremen**), nach welcher Herr von Gagern nur die „Nationalsouverainetät“ und nicht die „Volkssouverainetät“ gewollt habe, und zwar selbst die erstere nur im Hinblick auf die „Anarchie und Verwirrung der unruhigen Zeit des Vorparlamentes und des Fünfzigerausschusses, von der man sich im Norden kaum einen Begriff machen könne“, — im Hinblick auf die „geschwundene Autorität des Bundestags und die Ohnmacht Preußens, welches sogar den Geboten des Fünfzigerausschusses gehorchen mußte“. (Sic! Sic!)

Aber verzeiht uns, alle ihr Freunde politischer Rechtlichkeit, wir konnten damals noch nicht wissen, daß Herr Heinrich v. Gagern der Volkssouverainetät entgegen sei; denn er hatte dieselbe bereits vor der Nationalsouverainetät in der ersten Sitzung des Vorparlamentes mit den Worten bekannt: „Sprechen Sie die Ansicht dieser Versammlung aus, damit sie in Deutschland wiederhalle, in Preußen, an der Nord- und Ostsee, in Oestreich und bis nach Ungarn hin, die Ansicht, daß wir an

*) Stenogr. Ber. B. 1 S. 17.

**) S. den Bericht über die in Bremen gehaltene Rede des Herrn Heinr. v. Gagern in Nr. 252 der Köln. Zeit. vom 21. Nov. 1849.

Digitized by Google

der Monarchie festhalten, daß wir zwar eine Versammlung bilden, welche die Freiheit will und um des Volks und der Volkssouverainetät willen besteht, aber dem Princip der Monarchie im Staate treu bleibe!"*)

Wir konnten damals noch nicht wissen, daß Herrn Heinr. v. Gagern die Anarchie und Verwirrung der unruhigen Zeit des Vorparlamentes und des Fünfzigerausschusses, ohne welche dessen „edle" Laufbahn niemals möglich gewesen wäre, zu einer Zeit schon so entsetzlich erschienen sei, als er in der Permanenzfrage selbst noch äußern konnte: „Ich schrecke auch nicht zurück, wenn es die Noth erfordert und ich es für nützlich halte, noch einen Schritt **weiter** zu thun!"**) Wir konnten damals noch nicht wissen, daß die Nationalsouverainetät nicht sowohl gegen die gestürzten Autoritäten, als vielmehr gegen das Volk gerichtet werden sollte, welches dieselben „anarchisch" gestürzt hatte. Denn Herr v. Gagern hatte die Proclamirung derselben mit den Worten eingeleitet: „Ich gelobe hier feierlich vor dem ganzen deutschen Volke, daß seine Interessen mir über Alles gehen, daß sie die Richtschnur meines Betragens sein werden, so lange ein Blutstropfen in meinen Adern rinnt!"

Das Alles wußten wir damals noch nicht. Blum, Trützschler und deren Parteigenossen würden sonst gewiß nicht Beifall gerufen haben!

Dank drum Herrn v. Vinke und einigen graden Männern der Rechten, welche damals, trotz der ihnen entgegenstehenden Verhältnisse „Farbe bekannten", daß durch ihren Widerspruch die Nationalversammlung veranlaßt wurde, die Erbschaft des Vorparlamentes und Fünfzigerausschusses auf eine zuverlässigere Weise anzutreten, als durch eine pathetische Phrase ihres Präsidenten. Raveaux hatte bereits in der Nachmittagssitzung desselben Tages den Antrag gestellt, daß denjenigen Mitgliedern aus Preußen, welche für Berlin und Frankfurt gleichzeitig gewählt seien,

*) Verhandl. des deut. Parl. 1. Lief. S. 13.

**) Verh. d. d. P. 1. Lief. S. 83.

Digitized by Google

das Recht zuerkannt werde, beide Wahlen anzunehmen. Dieser Antrag führte auf das Verhältniß beider Versammlungen zu einander und schließlich wieder zur Frage über die Souverainetät der Nationalversammlung, welche auf den Antrag der Herren Werner, Wiedenmann, Compes und Anderer dahin entschieden wurde:

„die deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des Letzteren als gültig zu betrachten sind, ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet.“*)

Vorher hatte der Antragsteller sich ganz bestimmt gegen Diejenigen erklärt, „welche die Selbstständigkeit der Versammlung und die Berechtigung derselben zum Verfassungswerke leugneten und vielmehr die Gültigkeit des letztern abhängig machen wollten von der Willenserklärung der Regierungen.“**) Herr Wiedenmann hatte bemerkt, daß der Antrag ein Einvernehmen mit den Regierungen nicht ausschließe, „aber immer müsse der Satz wahr bleiben, daß das Verfassungswerk, wie es von der Versammlung definitiv festgestellt werde, auch Endgültigkeit habe, daß es nicht von der Genehmigung der Einzelregierungen abhängig sein könne, sonst thäte man besser, heute noch auseinander zu gehen;“***) und Herr Compes hatte ausdrücklich hinzugefügt, daß sachlich „der Antrag Werner's dasselbe erreiche“, wie der Schaffrath's und der Linken, nur in etwas milderen Formen.****)

Auf diese Erklärungen hin ließ die Linke ihren Antrag fallen, ebenso die Commission den ihren, und die Versammlung erhob

*) S. stenogr. Ber. Nr. 9 B. I., S. 155.

**) ebendas. S. 138.

***) Ebendaselbst S. 144.

****) Ebendas. S. 147.

Digitized by Google

sich, unter anhaltendem Bravo-, Hoch-, Hurrah-Rufen und Hände-Klatschen, mit einer an Einhelligkeit gränzenden Majorität. Wohl konnte daher Herr Heinr. v. Gagern in der folgenden Sitzung erklären, „die Principienfrage sei entschieden",*) und es war wiederholt ein starkes Stück, als Herr Welker in der Sitzung vom 20. Juni dess. J. abermals mit der Erklärung nachgehinkt kam, der Grundsatz der Volkssouverainetät sei auch durch die Annahme des Werner'schen Antrages noch nicht ausgesprochen worden.**) — Von nun an sehen wir übrigens Hrn. Welker in diesem hartnäckigen Läugnen des der Nationalversammlung erworbenen Rechtsbodens immer mehr nachlassen, bis er die endgültige Verkündigung der Reichsverfassung nach vorheriger Würdigung der eingegangenen monita der Regierungen selbst als rechtlich geschehen eifrigst vertheidigte. Herr Welker ordnete offenbar den rechtlichen Gesichtspunkt dem politischen unter. Der Macht eines klar eingestandenen Rechtes auf viele Gemüther sich wohl bewußt, suchte er den Rechtspunkt so lange abzuschwächen, als er eine Ueberfluthung der Regierungen durch die Nationalversammlung besorgte; dagegen hob er ihn selbst nachdrücklich hervor, als er mit Schrecken bemerkte, daß die Wogen der Contrerevolution die Nationalversammlung zu verschlingen drohten. Zu spät! —

Mit festem Fuße endlich behauptete die Nationalversammlung ihren neuen Rechtsboden gegen die letzten erheblichen Angriffe der Rechten, indem sie bei Beschließung des Gesetzes über eine provisorische Centralgewelt den Zusatzantrag des Herrn v. Vinke „vorbehaltlich des Einverständnisses mit den Regierungen" mit 577 gegen 31 Stimmen frischweg verwarf, den Bundestag für aufgehoben erklärte und die freie Wahl eines Reichsverwesers beschloß.***) Neben den vielen Mängeln des Gesetzes vom 28. Juni****) war denn doch darin das Verfas-

*) Stenogr. Ber. Nr. 10, B. 1. S. 159 und 161.

**) Stenogr. Ber. Nr. 20 S. 410.

***) S. stenogr. Ber. Nr. 26 B. 1 S. 576, 598 und Nr. 27 S. 611.

****) Ebendas. S. 621.

Digitized by Google

sungswerk von der neuen Centralgewalt ebenso unabhängig erhalten, als von den einzelnen Regierungen. Der A. 3 lautete:

A. 3. „die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen".

Daß die Reichsverfassung nicht etwa bloß für den Papierkorb errichtet, sondern auch in „Ausführung" gebracht werden sollte, verstand sich nicht nur von selbst, sondern ergab sich auch wörtlich aus dem Art. 15:

Art. 15. „Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf."

Zwar war der neuen Centralgewalt durch Artikel 2 lit. a. „die vollziehende Gwalt in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats beträfen," anvertraut und dadurch ein bedeutender Spielraum gewährt worden. Daraus aber auch späterhin das Recht der Bekämpfung derjenigen Länder abzuleiten, welche zum Schutze der Reichsverfassung in Harnisch gefahren waren, — jener Reichsverfassung, welche von der Schöpferin der Centralgewalt in Gemäßheit des Art. 3 als Gesetz öffentlich war verkündigt worden, somit von der Centralgewalt als der gesetzlichen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands entsprechend angesehen werden mußte — diese eben so geistreiche als rechtschaffene Auslegung blieb dem Herrn Dr. und geheimen Justizrath Graevell aus Frankfurt a. d. O. vorbehalten. Wem übrigens der nackte Text nicht ausreichend erscheinen möchte, dem wollen wir nachstehend noch einige Erläuterungen aus den Reden der eigentlichen Geburtshelfer des Gesetzes vom 28. Juni hinzufügen. Schon waren den Centren mit bewundernswerther Naivetät zahlreiche constitutionelle Beruhigungs-Pillen dargeboten worden, so von Herrn Heckscher:

„Es versteht sich von selbst, daß die Centralgewalt und das Ministerum, das ohne Majorität der Nationalversammlung nicht einen Tag regieren kann, im Geiste der Versammlung regieren wird!"*)

*) S. Stenogr. Ber. Nr. 19 B. 1 S. 370.

Digitized by Google

von Herrn v. Radowitz:

„Wir sind in Deutschland umgeben von constitutionellen Staaten. In diesen Staaten haben die Fürsten keine Regierungsacte ausgehen zu lassen, die nicht in vollkommener Uebereinstimmung mit ihren Ministerien stehen. (Sic!) Diese Minister, m. H., sind die Vertreter der Mehrheit der Kammern — (wie ländlich!) — und die Kammern sind die Vertreter der Mehrheit des Volkes — (wie sittlich!)*) —

und von Herrn v. Beckerath:

„Es scheint mir selbstredend, daß die Centralgewalt die Beschlüsse der Versammlung auszuführen hat; . . . daß sie der Ausführung ihrer Beschlüsse mittelst der Centralgewalt gewiß sein kann, gewiß sein muß u. s. w.“**) —

Da erklärte Herr Heinr. v. Gagern gegen den Schluß der Verhandlung, „den Vorwurf (Blum's) nicht zu verstehen daß die Schaffung der neuen Behörde mit bloßen Vollziehungsrechten, die neben uns bestehen solle, mit uns stehe und falle, die Despotie oder Dictatur sei, und sprach dann im Tone wohlwollenden Tadels:

„Warum erhebt man darüber einen unfruchtbaren Streit, was die Vollziehung und was die Verkündigung und Ausführung unserer Beschlüsse betrifft? Ich bin überzeugt, daß es der Majorität des Ausschusses und seinem berühmten Berichterstatter nicht in den Sinn gekommen ist, zu zweifeln, daß die zu schaffende Executiv-Gewalt die Beschlüsse dieser Nationalversammlung zu vollziehen hat.“***)

Allerdings muß ich der Wahrheit die Ehre geben, daß man hinsichtlich der unabhängig von dem Verfassungswerke etwa zu fassenden anderweitigen Beschlüsse immer die Möglichkeit einer Art von Veto durchschimmern ließ. Hinsichtlich des Verfassungswerkes dagegen bestand kein Zweifel. Insbesondere erklärte der berühmte Herr Berichterstatter in seinem Schlußvortrage Folgendes:

*) S. Ebendas. S. 376.

**) Ebendas. S. 416 und 417.

***) Stenogr. Ber. Nr. 24 S. 520.

Digitized by Google

„Uebrigens ist es unrichtig, daß für die Ausführung der Verfassung in dem Ausschuß-Antrage nicht gesorgt sei. Ich zweifle durchaus nicht, daß die künftige Verfassung, wie sie diese hohe Versammlung gründen wird, und ohne Einsprache irgend einer Macht gründen wird, der Wohlfahrt Deutschlands entsprechen wird, und Alles, was der Wohlfahrt Deutschlands entspricht, ist eben dem Reichsverweser überwiesen;"*)

und kurz vorher:

„Der 3. Paragraph ist ganz ausdrücklich hineingesetzt worden, in der Absicht, um zu zeigen und ohne allen Zweifel kund zu thun, daß das Verfassungswerk lediglich in den Händen der Nationalversammlung ruhe, und durchaus kein Veto in dieser Hinsicht von Seiten des Reichsverwesers stattfinde."**)

In der Sitzung vom 29. Juni schritt die Nationalversammlung zur freien Wahl des Reichsverwesers, worauf der Präsident mit feierlich erhobener Stimme „Johann, Erzherzog von Oesterreich" zum Reichsverweser über Deutschland proclamirte. Ein dreimaliges Hoch unterbrach die lautlose Stille, und draußen mischten sich kräftige Kanonensalven in das gläubige Geläute aller Glocken. Manches biedre deutsche Herz schlug damals höher. Die Wahl des schlichten Jägers im Tyrolergewande schien um so glücklicher, als man sich davon eine dauernde innige Verbindung mit unsern deutschen Brüdern in Oesterreich versprach, von denen der greise Uhland später sagte: „Manchmal, wenn in diesem Saale österreichische Abgeordnete sprachen, und wenn sie gar nicht in meinem Sinne redeten, war mir doch, als ob ich eine Stimme von den Tyrolerbergen vernehme, oder das adriatische Meer rauschen höre!" — Ich konnte mich trotz Alledem nicht freuen; mit mehreren Freunden wich ich den Feierlichkeiten der bald folgenden Tage durch einen Ausflug nach Mainz aus, wo damals gerade die Geschwornen Rheinhessens ihre Sitzungen hielten und in schlichten Aussprüchen den vernünftigen Grundsatz handhabten, daß der Einzelne für das Unrecht, das er der Ge-

*) Ebendas. S. 525.
**) Ebendas. S. 524.

Digitized by Google

sammtheit zufüge, dieser letztern auch verantwörtlich sei. Die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers, durch welche man, mit Professor Kapp von Heidelberg zu reden, die Macht- und Rechtsvollkommenheit des Volkes verdahlmannt hatte, lag uns allen wie ein Alp auf der Brust und was das Schlimmste war, der vielfache Jubel über dieses Ereigniß bestärkte uns in dem dunklen Vorgefühle, daß ein großer Theil des deutschen Volks wirklich noch in romantischen Träumen liege, in denen es von diesem Alp erdrückt werden könne. Als wir am Morgen des 13. Juli mit dem ersten Eisenbahnzuge zur Sitzung wieder eintrafen, lag die alte Reichsstadt noch im Ernüchterungsschlafe. Die ausgebrannten Lämpchen blickten hohl von den Fenstern herab. Die schwarzrothgoldenen Fahnen hingen nachdenklich und unbewegt in der stillen Morgenluft, und auf dem Pflaster lagen Stücke zerrissener Kränze und zertretenes Frühlingslaub. Die Muse der Geschichte aber hatte dem Buche der Zeit mit ernstem Finger ein Blatt eingeheftet, das dereinst von dem Anwalte der Freiheit hoch wird gen Himmel gehalten werden, wenn der Tag des Gerichtes gekommen ist. Ich meine nicht Herrn Heckscher's Erzählung von dem Leben und den Thaten der Deputation, von den Gallahofwägen, den Ehrenplätzen und dem vielen Essen, obschon auch dieser Bericht nicht ganz ohne Interesse ist. So erfahren wir aus demselben, daß der neue Herr Reichsverweser sich durch die auf ihn gefallene Wahl geschmeichelt und geehrt fühlte, und des „Beifalls (Sic) der deutschen Regierungen" nur aus versöhnlichem Tacte gegen die grade anwesenden Gesandten der deutschen Staaten nebenher erwähnt habe. So erfahren wir, daß damals schon der Großherzog von Weimar, der Herzog von Gotha und der König von Sachsen mit ruhmwürdigem Beispiele vorangegangen seien in der Bereitwilligkeit, alle und jede Opfer zu bringen, welche die Einheit und Macht Deutschlands als eines großen Ganzen erfordere!" So erfahren wir, daß der Herr Erzherzog-Reichsverweser bereits in Halle einem jungen, an den Wagenschlag getretenen Turner auf die „kecke" Frage: „Verantwortlich oder Unverantwortlich?" die beruhigende Antwort ertheilte:

Digitized by Google

„Die Principien der Verantwortlichkeit und Unverantwortlichkeit muß das Gesetz bestimmen. Unter dem Gesetze stehe ich, unter dem Gesetze stehen wir Alle!"

(Ungeheurer Beifall, Bravorufen und Händeklatschen in der Versammlung.)

Ich meine vielmehr den feierlichen und inhaltsschweren Schwur, den der Herr Erzherzog-Reichsverweser in derselben Sitzung vor den Vertretern von 45 Millionen persönlich dahin geleistet hat:

„Indem ich hiermit das Amt eines Reichsverwesers antrete, wiederhole ich die Erklärung, daß ich das Gesetz über die Gründung der provisorischen Centralgewalt, welches mir soeben vorgelesen worden, halten und halten lassen will zum Ruhme und zur Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes."*)

Diesem Schwure folgte am 15. Juli ein Aufruf an das deutsche Volk, worin es unter Anderem heißt:

„Deutsche! nach Jahren des Drucks wird Euch die Freiheit voll und unverkürzt. Ihr verdient sie, denn ihr habt sie muthig und beharrlich erstrebt. Sie wird Euch nimmer entzogen, denn Ihr werdet wissen, sie zu wahren!"

Am selbigen Tage begann Herr v. Schmerling seine ruhmvolle Laufbahn als erster Reichsminister mit unzähligen Versicherungen der „Selbstverleugnung", „Aufopferungsfähigkeit" und des „hohen Muthes", welchen er wörtlich Folgendes hinzufügte:

„Das Verfassungswerk ist in Deutschland im Begriff, vollendet zu werden, jede Mitwirkung an diesem Bau ist durch das Gesetz über die provisorische Centralgewalt dieser Gewalt entzogen. Es kann daher den Räthen der Centralgewalt und wird ihnen nie und nimmer beikommen, irgend einen Einfluß auf das Verfassungswerk und seine Förderung zu nehmen. Sie haben grade die Aufgabe,

*) Stenogr. Ber. Nr. 37 B. 2 S. 839—844.

Digitized by Google

es möglich zu machen, daß dieses Verfassungswerk zur allseitigen Befriedigung zu Stande komme;" —

ferner:

„Nie werden die Räthe der Centralgewalt es zugeben, daß die Ehre, das heiligste Recht des unabhängigen Deutschlands gefährdet und bedroht werde, es möge die Gefahr wo immer herkommen. (Beifall.) Wir würden dann die Ersten sein, die der Centralgewalt den Rath mit der vollen Kraft der Verantwortlichkeit ertheilen würden, solche Gefährdung zurückzuweisen, zurückzuweisen mit der ganzen Kraft des deutschen Heeres und des deutschen Volkes. (Bravo.) Wir sind über den endlichen Ausgang einer solchen Maßregel, die wir empfohlen, in keiner Weise bekümmert, wir sind überzeugt, daß das deutsche Heer und das deutsche Volk, jenes Volk, das nur für das wiedergeborene einige Vaterland zu kämpfen hat, das für die Freiheit zu kämpfen hat, zu siegen wissen wird!" (Anhaltender stürmischer Beifall!)*)

Später, als es galt, der im Drange der Selbsterhaltung durch die preußischen Volksvertreter beschlossenen Steuerverweigerung mit dem entgegengesetzten Beschlusse der deutschen Nationalversammlung entgegenzuwirken, ließ sich der Herr Erzherzog-Reichsverweser in einem Aufrufe vom 21. November abermals dahin vernehmen:

„Preußen! die Reichsversammlung zu Frankfurt vertritt die Gesammtheit der deutschen Nation; „ihr Ausspruch ist oberstes Gesetz **für Alle!**" **)

Dieser Aufruf, welchen, laut einer spätern Adresse der Stadt „Landsberg" an die deutsche Nationalversammlung, ***) auch noch die preußische Regierung in Tausenden von Exemplaren verbreiten ließ, begann mit den einbringlich wohlwollenden Worten:

„Deutsche! In ernster Stunde für unser Vaterland spreche ich zu Euch! Hört meine Worte mit Vertrauen!"

*) S. Stenogr. Ber. Nr. 40, Bd. 2, S. 916 und 917.
**) Stenogr. Ber., Nro. 22, Band V, Seite 3510.
***) S. den Bericht an den zur Durchführung der Reichsverfassung niedergesetzten Ausschuß des Abg. Tafel aus Stuttg., S. 2. —

Digitized by Google

und schloß mit der Verheißung:

„Deutsche! Stehet ihr zu mir, wie ich zu Euch stehe! ..... Bald wird das Verfassungswerk für Deutschland vollendet, und unser schönes Vaterland wird in Einheit und Freiheit groß und mächtig sein!“ —

Und dieser Herr Erzherzog Reichsverweser, der mit „kühnem Griffe“ Erkorne, „nicht weil, sondern obgleich er ein Fürst war“, ist derselbe, welcher späterhin im Monate Mai 1849 einer an ihn abgesendeten Deputation der Nationalversammlung auf die Frage: Ob Se. kaiserl. Hoheit geneigt sei, ein Ministerium zu bilden, welches die reichsverfassungsgetreuen Länder gegen Zwang und Unterdrückung in Schutz nehme? — erwiederte:

„Ich werde ein Ministerium bilden, das nach meiner Ansicht den Bedürfnissen der Zeit gemäß handeln wird“; und auf die Bemerkung: Man sei überzeugt, daß Se. kais. Hoh. die Ordnung und Ruhe nach Unten aufrecht erhalten werde, aber die Ordnung und Ruhe sei jetzt durch die Fürsten gestört: „das sind Principien, Sie handeln nach Ihren, ich nach meinen“! *) (Große Bewegung in der Paulskirche! Du armer Turner in Halle! Von einem bindenden Vertrage, einem Gesetze, das über den Principien der Einzelnen stehe, war schon nicht mehr die Rede!)

Das ist derselbe Herr Erzherzog-Reichsverweser, welcher später der Nationalversammlung beharrlich ein Ministerium entgegensetzte, dessen Ernennung dieselbe auf den Antrag des Abgeordneten Welker bereits durch Beschluß vom 17. Mai „unter den obwaltenden Umständen für eine Beleidigung der Nationalrepräsentation“ erklärt hatte. **) Das ist derselbe Herr Erzherzog-Reichsverweser, welcher das deutsche Volk, das ihn mit „Vertrauen“ gehört hatte und nunmehr seine in dem „obersten Gesetze für Alle“ begründete „Freiheit“ zu „wahren“, suchte, — auf Grund des geleisteten Eides zusammenschießen ließ, um dadurch „möglich zu machen“, daß

*) S. Stenogr. Ber., Nro. 217, Band IX, S. 6509 u. Nro. 218, S. 6517.
**) S. Stenogr. Ber., Nro. 223, Bd. IX, S. 6631.

Digitized by Google

das Verfassungswerk des „wiedergebornen Deutschlands" „zu Stande komme!" —

Doch kehren wir zur Bundesversammlung zurück, um den nackten Faden des Rechtes wiederaufzugreifen und bis an sein Ende zu verfolgen. Der Art. 13. des Gesetzes vom 28. Juni bestimmte:

„Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestags auf".

Vor diesem Eintritte befand sich daher die Bundesversammlung allerdings noch in der Lage, an den Herrn Erzherzog-Reichsverweser ein Glückwünschungsschreiben zu richten in welchem die Worte vorkamen:

„daß der Bundestag schon vor dem Schlusse der Verhandlungen über die Centralgewalt von den Regierungen ermächtigt gewesen sei, sich für diese Wahl zu erklären"; *)

Worte, welchen auf eine Rede Blum's zur Wahrung der Souveränetät der Nationalversammlung, der damalige Präsident der Bundesversammlung, Herr v. Schmerling, selbst bloß die Bedeutung beilegte, daß es den Gesandten im Bundestage doch unverwehrt gewesen sei:

„Die factische Erläuterung, die Thatsache auszusprechen, daß von Seite aller ihrer Regierungen derselbe von der Nationalversammlung zum Reichsverweser gewählte Mann auch von den Regierungen gewählt worden wäre, wenn sie die Wahl zu treffen gehabt hätten". **)

Nachdem jedoch der Herr Reichsverweser in der Mittagsstunde des 12. Juli sein Amt angetreten und ein Gesetz beschworen hatte, welches mit dem Momente dieses Antritts das Bestehen des Bundestages für erloschen erklärte, ist allerdings nicht wohl abzusehen, welche Rechte und Pflichten derselbe nun noch von diesem erloschenen Körper überkommen sollte. Demungeachtet begab er sich bald darauf in das Bundespalais, woselbst ihm in öffentlicher Plenarsitzung folgende Adresse der Bundesversamm-

*) S. Stenogr. Ber., Nro. 32, Band I, S. 721.

**) S. Ebendas., S. 723.

Digitized by Google

lung vorgetragen und überreicht wurde: (Nach einleitenden Worten und Aufzählung desjenigen, wozu die Bundesversammlung „nach der Verfassung Deutschlands berechtigt und verpflichtet **war**“:)

„Die Bundesversammlung überträgt Namens der deutschen Regierungen die Ausübung dieser ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt; sie legt sie insbesondere mit dem Vertrauen in die Hände Ew. Kais. Hoh., als des deutschen Reichsverwesers, daß für die Einheit, die Macht und die Freiheit Deutschlands Großes und Erfolgreiches erzielt werde“..... „Mit diesen Erklärungen sieht die Bundesversammlung ihre bisherige Thätigkeit als beendet an“.

Der Reichsverweser erwiederte, ebenfalls nach einigen einleitenden Worten:

„Ich übernehme nunmehr die von der Bundesversammlung Namens der deutschen Regierungen an die provisorische Centralgewalt übertragene Ausübung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen mit dem Vertrauen auf die thätige Mitwirkung der Regierungen zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern erstarken und befestigen soll“. *)

In Bezug auf diese Vorgänge wurde am 14. Juli in der Nationalversammlung der Antrag gestellt:

„daß der Seitens der Bundesversammlung am 12. Juli vollzogene Act der Uebertragung ihrer Befugnisse auf die provisorische Centralgewalt für rechtlich nicht geschehen zu erachten sei“. **)

Das bewies wenig Convenienz gegen die so zuvorkommend nachgiebige Bundesversammlung. Der Antrag ward nicht für dringend erkannt, auch später nicht weiter verfolgt, weil dessen

*) S. das Prot. der 71. und letzten Sitzung der Bundesversammlung. Trierische Zeit. vom 16. Juli 1848., Nr. 198.

**) Stenogr. Ber., Nro. 39, Bd. II., S. 896.

Digitized by Google

Inhalt sich eigentlich von selbst verstand und ein ausdrücklicher Beschluß, auf den die verblichene Bundesversammlung nicht einmal mehr antworten konnte, die Nationalversammlung nicht reicher gemacht hätte, als sie schon war. Nachdem die Bundesversammlung einmal zu der constituirenden Natur der Nationalversammlung Ja gesagt hatte, konnte sie die hieran sich knüpfenden Folgen rechtlich nicht mehr verneinen, und daß sie dieselben sogar ausdrücklich genehmigte, daß sie die Ausübung ihrer bisherigen Rechte auf den freigewählten Reichsverweser übertrug, welcher soeben das Gesetz vom 28. Juni beschworen hatte, — ein Gesetz, durch welches die Competenz der Nationalversammlung nach zwei Seiten hin außer Zweifel gestellt worden war, einmal gegenüber den Einzelregierungen durch Verwerfung des v. Vinke'schen Amendements, sodann auch der Centralgewalt selbst gegenüber durch Art. 3, — mag uns als eine neue indirecte Anerkennung der Berechtigung der Nationalversammlung zur ausschließlichen Errichtung des Verfassungswerkes dienen, welche zu der frühern directen hinzutrat.

Von der Bundesversammlung, welche zufolge des anerkannten constituirenden Characters der Nationalversammlung in Gemäßheit des Art. 13. des von dieser letzteren beschlossenen und verkündigten Gesetzes vom 28. Juli bereits in dem Augenblicke zu bestehen aufgehört hatte, in welchem der Reichsverweser sein Amt angetreten hatte, konnte dieser letztere selbstredend keine Rechte mehr erwerben. Diese wurzelten vielmehr ausschließlich in der Paulskirche, und dem Herrn Dr. und geheimen Justizrath Graevell von Frankfurt a. d. O. war es abermals vorbehalten, uns mit folgender entgegengesetzten Offenbarung zu überraschen:

„Der Reichsverweser, als ein durchaus streng gewissenhafter Mann, kann und wird sein Amt nur in die Hand der Nationalversammlung, von der es ausgegangen ist, zurückgeben. Er wird aber ebenso und kann nicht anders, als treuer Verwalter der von den Regierungen ihm anvertrauten Macht, — diese Macht auch nur wieder in die Hände der Regierungen zurückgeben!“*)

*) S. Stenogr. Ber. Nr. 224, B. 9 S. 6638.

Digitized by Google

Wenn auch das Sprichwort nicht immer zutrifft: „Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand!“ — dann ist doch soviel gewiß, daß wo das Recht ist, nach rechtlichen Begriffen auch die Gewalt hingehört, und ich dächte, der Herr Erzherzog-Reichsverweser hätte darüber vollkommen im Klaren sein können, daß auch die Gewalt ihm nicht etwa aus Achtung vor seinen Talenten als „alter Soldat“, sondern lediglich als nothwendiges Attribut des Rechtes zu Theil geworden sei, auf daß hinfort die Gewalt dem Rechte und nicht das Recht der Gewalt sich beuge.

Oder lag es etwa in der Willkür der einzelnen Regierungen, ihre Truppen sub fide restitutionis auf einige Monate in den Reichsdienst herzuleihen, um sie, nach besiegter Anarchie, wieder zum Schutze des Absolutismus zurückzufordern? Erfüllten dieselben nicht vielmehr eine gesetzliche Verpflichtung, indem sie ihre bewaffnete Macht der Oberleitung der Centralgewalt unbedingt unterwarfen? (A. 2 Lit. b des Gesetzes vom 28. Juni.) Und durfte es dem zeitweiligen Inhaber der Centralgewalt je einfallen, dieselben einseitig von einer Pflicht zu entbinden, die ihnen das Gesetz auferlegt hatte? Durfte es ihm einfallen, Recht und Gewalt aus gesetzlicher Verbindung wieder auseinander zu reißen, um das erstere durch die letztere entweder selbst zu bekämpfen oder von andern bekämpfen zu lassen?

Doch die Einfälle der Menschen sind verschieden. Heute lesen wir in einer Erklärung des Herrn Erzherzogs vom 6. Oct. schon nicht mehr bloß von der „Gewalt“, sondern auch von den „Rechten und Pflichten“, welche ihm die deutsche Bundesversammlung übertragen habe und die er nunmehr, unter Zustimmung sämmtlicher Regierungen, in die Hände Se. Maj. des Kaisers von Oesterreich und Se. Maj. des Königs v. Preußen niederzulegen bereit sei. O! ihr „durchaus streng gewissenhaften Männer!“ Warum begnügt Ihr Euch nicht mit der Gewalt? Eitles Bestreben, auch noch den Rechtsübergang zu vermitteln! Den tiefen Riß zwischen Euch und dem Rechte der Nation werdet Ihr nicht ausfüllen, und wenn Ihr noch Tausende von Märtyrerleichen hinabstürzt! Hängt nur Eure schwarzgelben und

Digitized by Google

schwarzweißen Lotterbänder um das geschändete Recht! Ihr werdet Niemanden täuschen. Bei uns ist der Dienst der keuschen Göttin; Ihr aber werdet in den Umarmungen Eurer garstigen Dirne von eignem Gifte verzehrt werden!

Während in der Paulskirche und in dem Bundespalais zu Frankfurt a. M. das Obige verging, hatte an einzelnen Höfen der Widerspruch theils offen theils listig sein Haupt erhoben. Bereits am 7. Juli hatte das hannöversche Gesammtministerium den löblichen Ständen im Namen des Königs erklärt, daß Se. Maj., im Hinblick auf die erhabene Persönlichkeit des Herrn Erzherzogs, die Bedenken, welche Form und Inhalt des Beschlusses über die demselben zu übertragende Gewalt zu erregen wohl geeignet gewesen, zwar für jetzt nicht geltend zu machen sich entschlossen, jedoch für die Zukunft die entschiedenste Verwahrung gegen solche Eingriffe in das Allerhöchst-Ihnen von Gott anvertraute Amt einlegen müsse. Das zündete wie ein Blitz in der noch unverwesten Paulskirche. In stürmischer Debatte erklärte der spätere Reichsjustizminister Robert v. Mohl: „Wir werden nicht den Selstmord an uns begehen, unsere Beschlüsse bezweifeln zu lassen, sondern wenn man auch nur den mindesten Zweifel dagegen zeigt, so wollen wir zeigen, welche Macht hinter uns steht!" Der kleine Diplomat v. Weimar, Herr Staatsminister v. Wydenbrugk wollte den „rebellischen" König, wenn es ihm zu deutsch in Deutschland werde, schon hingehen lassen, wo er hergekommen, zu seinen englischen Ultratorys, und schloß mit den Worten: „Zeigen wir durch die That, daß wir durchdrungen sind von der Größe Deutschlands, von der Weihe des Gesetzes, daß wir dem Gesetze Deutschlands Nachdruck geben werden, es streite dagegen ein König oder Anführer eines Volkshaufens, er trage die Blouse oder die Krone!" — und der spätere „leidenschaftslose" Unterstaatssecretair, Hr. Bassermann, derselbe, welcher nachher als Reichs-Commissarius zu Berlin die Reichsverfassung verleugnete und mit Sack und Pack in das Lager der Octroirung überging, vermaß sich sogar zu den Worten: „Mögen wir am heutigen Tage den Entschluß fassen, daß wir gegen jeden Mißverstand, gegen jeden

Digitized by Google

Widerstand, gegen jede Reaction, komme sie vom Throne oder von der linken Seite einer Kammer, mit derselben Entschiedenheit auftreten wollen; wir wollen mitten durch die Klippen gehen, ob sie rechts oder links stehen, und wer auch einen Schlagbaum in den Weg wirft, den wollen wir zermalmen!" Mit großer Mehrheit wurde der v. Wydenbrugk'sche Antrag: „Die Centralgewalt möge die unumwundene Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes darüber von der Staatsregierung des Königsreichs Hannover fordern," angenommen,*) und siehe da! die ohne Zweifel charactervollste der deutschen Majestäten bot nicht etwa den Gefahren die Stirne, rettete nicht etwa die innigste Ueberzeugung ins Ausland, wie dies wohl feige und gesinnungslose Democraten thun, sondern ließ alsbald durch Herrn Karl v. Bothmer „die gewünschte unumwundene Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes über dieselbe" nach Frankfurt gelangen und verharrte auf dem Allerhöchst Ihnen von Gott anvertrauten Posten.**) Ich kann hier gleich bemerken, daß am 8. Sept. eine eben so förmliche Anerkennung des Gesetzes vom 28. Juni von Seiten des baierischen Gesammtministeriums erfolgte.***) In andern Staaten (so in Sachsen, Kurhessen und Hessendarmstadt) wurde dasselbe den eben versammelten Ständen von den Regierungen vorgelegt und durch Zustimmung der ersteren anerkannt. Nun aber hatte es sich ereignet, daß bereits in der Sitzung der preußischen Volksvertretung vom 4. Juli der preußische Ministerpräsident Herr v. Auerswald die Erwartung ausgesprochen hatte, daß aus den, in einem ausserordentlichen Falle ohne Mitwirkung der Regierungen gefaßten Beschlüssen über die Constituirung einer provisorischen Centralgewalt „für die Zukunft Consequenzen nicht würden gezogen werden." Ich hatte mir daher erlaubt, der preußischen Regierung gegenüber einen ähnlichen Antrag zu stellen, wie Andere ihn der hannöverschen gegenüber gestellt hatten. Derselbe kam direct nach dem gewaltigen Anlaufe gegen das hannöver'sche Gesammtministerium

*) Stenogr. Br. 39, Band 2, S. 879—896.
**) Stenogr. Ber. Nr. 61, Band 3 S. 1624.
***) Stenogr. Ber. Nr. 98, B. 4. S. 2621.

Digitized by Google

zur Vorlesung, wurde jedoch von der Mehrheit nicht für dringend erachtet.*) Trotz wiederholter Interpellationen vermochte ich denselben auch später nicht zur Verhandlung zu bringen. Doch liegt noch der Bericht der Mehrheit des Ausschusses vor, im Sinne der Alleinberechtigung der Nationalversammlung zur Errichtung des Verfassungswerkes, von meinem Freunde Trützschler erstattet.**) Ich führe dies nicht etwa an, weil ich glaubte, durch diese Unterlassungs-Sünde der Nationalversammlung sei im Rechtspunkte auch nur das Mindeste verändert worden. Die preußische Regierung war nimmermehr berechtigt, den durch die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April einmal gegebenen, durch ihr eignes Wahlgesetz v. 11. April betretenen und durch die Gesandten zum verblichenen Bundestage am 12. Juli wiederholt anerkannten Rechtsboden einseitig und willkührlich wieder zu verlassen. Aber ich führe es an, um zu zeigen, wie man von Anbeginn an, während man gegen Andere barsch verfuhr, die glatte schwarz-weiße Schlange in den Busen aufnahm und hegte und pflegte, bis sie erwarmt und erstarkt, der Freiheit und Einheit des Vaterlandes den giftigen Todesstich versetzte. Die preuß. Regierung war es, welche am 6. August ungeahndet die Huldigung unterlassen durfte, die preußische Regierung war es, welche man durch Abschluß des Waffenstillstandes von Malmoe ungestraft in die Rechte der Centralgewalt eingreifen ließ; die preußische Regierung war es, der man gegen die eigenen Volksvertreter zu Hülfe eilte, um die mit dieser Hülfe verbundenen Anforderungen hinterher schnöde zurückweisen zu lassen; die preußische Regierung war es, der man nach Alledem den höchsten Schatz der Nation, die Ehre, Preis gab, um im entscheidenden Momente deren Vertheidigung einem kleinen Häuflein zu überlassen, das man jetzt noch unter der Erde, im Kerker und in der Verbannung mit Koth bewirft! — Da liegt er nun, der Berichterstatter für das Recht der Nation, von preußischen Kugeln zerrissen, und sein Rechtsbewußtsein und seine Vaterlandsliebe sind im Sande verschüttet!

*) Stenogr. Ber. l. c.

**) S. Beil. 3 zum Prot. der 67. Sitzung vom 28. August, u. Stenogr. Ber. Nr. 68, B. 3 S. 1748.

Digitized by Google

Nach unsäglichen Anstrengungen und Kämpfen aller Parteien war endlich die Reichsverfassung zu Stande gekommen. Wir hatten gegen die Erblichkeit des Reichsoberhauptes gestimmt; wir enthielten uns des andern Tages der Wahl. Als aber das ganze Werk, hervorgegangen aus dem Willen der Mehrheit einer nach allgemeinem Stimmrecht gewählten Versammlung fertig da stand, erklärten wir uns zu unterwerfen. Hätten wir dies nicht gethan, so hätten wir bewiesen, daß wir in eine bürgerliche Gesellschaft überhaupt nicht hineinpaßten. Ueber den Werth und Unwerth dieses gemeinsamen Werkes, über welchem die Parteien sich die Hände reichten, ist seitdem viel geschrieben und gesprochen worden. Während Herr Fenner v. Fenneberg in seiner Brochüre über die pfälzische Erhebung mich z. B.: „das in Friedrich Wilhem IV. als Erbkaiser aufgegangene Mitglied des Donnersberges" schilt, richtet Hr. v. Radowitz seinen hauptsächlichsten Tadel gegen die der Verfassung zu Grunde gelegenen Vereinbarungen mit der Linken. Das ist eben ein Beweis daß Herr v. Radowitz aller Humanität baar und ledig ist. Unter der gleißnerischen Maske des Friedens und der Versöhnung nimmt er mit unbeugsamer Starrheit das Recht der Vereinbarung für 34 Fürsten der ganzen Nation gegenüber in Anspruch, und ertheilt zu dessen Aufrechterhaltung die blutigsten Rathschläge; aber mit den Vertretern der Wünsche von vielen Millionen hätte man sich nicht auf Vereinbarungen einlassen sollen! Für diese gab es nur eine Alternative, Schweigen oder — Verbannung, Kerker und Pulver und Blei. Das Wort „Vereinbarung" ist durch die Ereignisse des verflossenen Jahres zum Gegenstande eines sehr bedenklichen Spottes geworden. Man darf davon kaum mehr sprechen, ohne ausgelacht zu werden. Und dennoch ist von zwei Fällen nur einer möglich: Entweder die Menschen vereinbaren sich oder sie stürzen auf einander los wie die wilden Thiere. Woher diese Erscheinung? Daher, daß die Fürsten bei der endlichen Entscheidung wieder so viel Recht für sich allein in Anspruch nahmen, als sie der ganzen Nation insgesammt zugestanden. Erst bewies man eine listige Unterwürfigkeit unter den Gesammtwillen. Damals war die Zeit nicht dazu geignet, „um

Digitized by Google

Trümpfe auszuspielen." Nachdem man unter der Maske dieser Unterwürfigkeit die zerrissenen Fäden der Gewalt allmählig wieder zusammengefaßt hatte, stellte man den fürstlichen Willen von 34 Personen als gleichberechtigt neben den Gesammtwillen von 45 Millionen, um denselben schließlich wieder darüber zu erheben. Erst wenn das gleiche Recht Aller wieder zur Geltung gebracht ist, kann auch das Wort Vereinbarung wieder zu Ehren kommen. Denn unter dieser Voraussetzung ist und bleibt es der Ausdruck der Bildung, der friedlichen Freiheit und Humanität, und schließlich, am Ende des Endes, schlägt doch bloß die Humanität und nur die Humanität durch. Ich lege deshalb für unsere Zukunft ein hohes Gewicht darauf, daß zwischen den Vertretern von 45 Millionen mitten im Sturme der heftigsten Leidenschaften eine wirkliche Vereinbarung möglich gewesen. Daß dieselbe Möglichkeit in den Cabinetten vorhanden, diesen Beweis ist man der Nation vor der Hand noch schuldig geblieben. Die Reichsverfassung war so recht eigentlich der Ausdruck des ohne neue Gewaltanstrengungen Möglichen. Mit großer Geschicklichkeit war das ganze thatsächliche Material, welches die Märzerhebung dargeboten hatte, dem Baue eingefügt. Der März war vor den Thronen stehen geblieben, und es fehlte darin kein theures Haupt. Der März hatte aber auch das allgemeine Stimmrecht und die ausgedehntesten Volksfreiheiten ans Licht gefördert, und sie waren fast alle in die Reichsverfassung aufgenommen. Sie war der lebendige Ausdruck der democratischen Monarchie, somit eines principiellen Widerspruchs. Aber es hat schon Vieles thatsächlich bestanden, was sich principiel widersprach, und grade aus dem thatsächlichen Bestehen principieller Widersprüche entwickelt sich das fernere Leben.

„Auf die Gefahr hin, als alter Lehrer des Staatsrechtes banquerout zu werden, sage ich aus ehrlicher Ueberzeugung: Eine Verfassung die besser ist für die Freiheit und eine Verfassung die besser ist für die Regierungen, habe ich in allen bestehenden Zuständen europäischer Staaten nicht kennen gelernt, und eine bessere für Einheit und Macht Deutschlands wüßte ich nicht zu ersin-

Digitized by Google

nen!"*) So resümirte der Abgeordnete Welker, der unermüdliche Advocat der Regierungen während des Vorparlamentes, des Fünfziger-Ausschusses und noch später, welcher einen guten Theil der Verantwortlichkeit auf seiner friedfertigen Seele trägt, daß die Revolution des Jahres 1848 vor den Thronen stehen geblieben! Um dieselbe Zeit reiste Herr v. Radowitz nach Berlin, angeblich um dem Könige zur Annahme der Verfassung zu rathen. Wir schüttelten die Köpfe. Wer Herrn v. Radowitz in seiner klugen Zurückhaltung während des letzten Jahres beobachtet, wer diese unheimlich dunklen Augen einmal recht besehen hatte, welche aus dem strengen blassen Antlitz hervorschauen, wie eine ganze Congregation von Jesuiten aus einem marmornen Klostergange, der konnte dies nicht glauben. Nicht darum hatte derselbe allen souverainen Abstimmungen der Nationalversammlung von Anfang an bis zu Ende seine stereotypen Vereinbarungsvorbehalte hinzugefügt; nicht darum hatte er in allen Gewaltsfragen die Abstimmungen nach seinem Sinne zu lenken gewußt; nicht darum hatte er der Volksbewaffnung den Hals gebrochen und dafür die Vermehrung des stehenden Heeres auf 2pCt. in den Händen der alten Machthaber von einer verblendeten Mehrheit der Paulskirche erwirkt, um sich dieser Mehrheit jetzt dienstbar zu erweisen! Mag Herr Heinrich Laube denselben nicht zum „schaffenden Handeln", sondern „höchstens zum Verbessern" für befähigt halten, mag er ihn wohl dem Generalstabe, aber „höchstens zum Commando bei Rückzügen" zutheilen, — soviel ist gewiß, daß Herr v. Radowitz ein viel zu bedeutender Mann ist, um sich freiwillig zum Diener eines Herrn v. Gagern zu erniedrigen und ihm als Schemel zur Erklimmung der höchsten Ehrenstellen in Deutschland zu dienen; und daß Herr v. Gagern nicht einmal die Fähigkeit zu einem ehrenvollen Rückzuge, sondern höchstens das Talent eines Ueberläufers bewiesen hat! —

Doch ich kehre zum Rechtspunkte zurück!

Wie früherhin das Gesetz über Schaffung einer provisorischen Centralgewalt, so wurde auch die Reichsverfassung von der Nationalversammlung selbst, mittelst Beurkundung der Präsiden-

*) S. Stenogr. Ber. Nr. 205, B. 8 S. 6257.

Digitized by Google

ten und Schriftführer, durch das Reichsgesetzblatt publicirt.*) Dies war eine Folge des Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juni, durch welchen die Errichtung des Verfassungswerkes von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen worden war. Gleichzeitig erklärte sich die Nationalversammlung bis zum Zusammentritte des nächsten Reichstages durch einen Beschuß für permanent, der heute noch nicht aufgehoben ist.**) Der Berichterstatter der Mehrheit schloß damals mit den Worten: „Wir empfehlen unser Werk vor Allem der Kraft des deutschen Volkes, des Volkes, das unüberwindlich ist, sobald ihm das Recht zur Seite steht.“ Rechtsbeständigkeit und Recht zur Durchführung der Verfassung ergaben sich nicht nicht nur aus der anerkannten constituirenden Natur der Nationalversammlung im Allgemeinen, sondern auch insbesondere aus den Art. 3 und 15 des Gesetzes vom 28. Juni. Zunächst war es allerdings Pflicht der Centralgewalt, durch Ausführung der Verfassung die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands dauernd zu begründen. Denn nach Art. 15 sollte deren Thätigkeit ja erst dann aufhören, wenn das Verfassungswerk in Ausführung gebracht sei.“ War aber die Centralgewalt, uneingedenk des geleisteten Schwures, dies Gesetz „zu halten und halten zu lassen“, pflichtvergessen genug, die Ausführung zu verweigern, ja sogar die Volkserhebungen zu Gunsten der Reichsverfassung unter dem Vorwande der gefährdeten Wohlfahrt des Vaterlandes zu bekämpfen, wer möchte da bezweifeln, daß die constituirende Nationalversammlung, welche die Centralgewalt selbstständig geschaffen und den Regierungen gegenüber durchgeführt hatte, nun auch berechtigt gewesen sei, dieser ihrer eigenen gesetzbrüchigen Creatur gegenüber ihr Hauptwerk, die Reichsverfassung, durchzuführen? Die damalige ministerielle Mehrheit der Nationalversammlung hat auch dieses Recht niemals bezweifelt. Es ist bekannt, daß 80 bedeutende Mitglieder der Rechten und des Centrums, darunter die Reichsminister Heinr. v. Gagern u. Robert v. Mohl

*) S. Reichsgesetzbl. 16. Stück, S. 101—136.

**) S. die Beschl. vom 28. März Nr. 3. Sten. Ber. Nr. 197 Band 8, S. 6076.

Digitized by Google

den Abgeordneten Heinrich Simon aus Breslau nebst dessen damaligen Parteigenossen nur durch eine schriftliche Verpflichtung, in keinerlei erhebliche Abänderungen der Reichsverfassung zu willigen, dazu vermocht hatten, für den preußischen Erbkaiser zu stimmen. Auf eine Interpellation des Abgeordneten Archer in diesem Betreff antwortete Herr Heinrich v. Gagern in der Sitzung vom 11. April:

„Heute wie damals bin ich von derselben Ueberzeugung durchdrungen, daß an der Verfassung, wie sie als Reichsgesetz verkündet ist, nichts Wesentliches darf verändert werden, als auf dem Wege, den die Verfassung selbst zeigt.“*)

In derselben Sitzung trug Herr Präsident Simson die einstimmige Antwort der Kaiserdeputation an das preußische Staatsministerium vor, worin es heißt:

„Die Uebertragung der erst in der Verfassung begründeten erblichen Kaiserwürde auf einen der regierenden deutschen Fürsten setzte das zu Recht Bestehen der Verfassung an sich voraus“.**)

Gleich darauf erhob sich die große Mehrheit der Nationalversammlung, darunter die Herren Minister und Unterstaatssecretaire, sowie Herr Präsident Simson, zu der „feierlichen Erklärung vor der deutschen Nation“:

„an der in der 2. Lesung beschlossenen und verkündeten Reichsverfassung sammt dem Reichswahlgesetze unwandelbar festzuhalten“.

Gleichzeitig wurde ein Ausschuß zur Vorberathung der zur Durchführung der Verfassung nothwendig erscheinenden „Maßregeln“ niedergesetzt. ***)

In der Sitzung vom 23. April erklärte Herr Welker, der eifrigste Vertheidiger des Verständigungs-Principes vom Vorparlamente an bis auf die neuesten Tage, daß, nachdem die Nationalversammlung die monita der Regierungen gegen die 1. Lesung der Verfassung soviel als möglich berücksichtigt habe, diese

*) Stenorgr. Ber., Nr. 200, B. VIII, S. 6123. —
**) Ebendas., S. 6126. —
***) Ebendas., S. 6142. —

Digitized by Google

letztere nunmehr „auf rechtmäßigem Wege zu Stande gekommen", und das „unverbrüchliche Recht des Volkes" geworden sei. *)

In der Sitzung vom 24. April sprach Herr Heinr. v. Gagern gegenüber der Aeußerung des Königs von Würtemberg, „er habe mit Camphausen über Aenderungen der Verfassung unterhandelt", — welche Verläumdung! — wiederholt seine Ansicht dahin aus.

„daß die Verfassung, sowie sie vorliege, zur Verwirklichung kommen müsse"! **)

In der Sitzung vom 25. April betheuerte Herr Unterstaatssecretair Mathy:

„Ich bin bereit zur rechten Zeit für alles das zu stimmen, was nothwendig ist, es mag gehen so weit es will, um die Verfassung auszuführen"!

ferner:

„Sie werden finden, daß das Ministerium entschlossen ist, mit der Verfassung und der Versammlung zu stehen und zu fallen"! ***)

In derselben Debatte nahm Herr Biedermann den „politischen Muth, mit seinem Leben und Lebensglück für eine große Sache einzustehen" für alle Seiten des Hauses in gleichem Maße in Anspruch, ****) und der Berichterstattter der Mehrheit, Herr Kierulf, gestand ausdrücklich zu, der Unterschied der Parteien bestehe gar nicht mehr in der Frage, ob die Kraft der That einzusetzen sei, sondern lediglich, wann Dies zu geschehen habe! †)

In der Sitzung vom 4. Mai erklärte das Reichsministerium Namens der Centralgewalt, hinsichtlich des von Preußen angedrohten Einschreitens in den Einzelstaaten, unter stürmischem langandauerndem Bravo und Beifallklatschen der Versammlung und der Gallerieen, daß ein solcher Eingriff in die Rechte

*) Ebendas., Nr. 205, S. 6256. —

**) Ebendas. Nr. 206, S. 6280. —

***) Ebendas., Nr. 207, S. 6291 u. 6292. —

****) Ebendas., S. 6298.

†) Ebendas., Nr. 208, S. 6321.

Digitized by Google

der Centralgewalt einem Einzelstaate nicht zugestanden werden könne. Am Nachmittage erfolgte sodann der Beschluß der Nationalversammlung vom 4. Mai, dessen erster Satz lautete:

„Die Nationalversammlung fordert die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte Deutsche Volk auf, die Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März v. J. zur Anerkennung und Geltung zu bringen". *) —

In dem vierten Motive dieses Beschlusses war ausdrücklich gesagt:

„daß, wenn nach dem Abschluß der deutschen Verfassung die deutsche Nationalversammlung sich auflösen wollte, sie den ihr vom deutschen Volke unter Zustimmung der Regierungen ertheilten Auftrag nur zur Hälfte erfüllen würde, indem die neue Constituirung Deutschlands nicht mit dem Ausarbeiten einer Verfassung, sondern erst dann bewirkt sei, wenn Deutschland in Wirklichkeit unter der beschlossenen Verfassung geeinigt sei;"

und selbst Herr Biedermann kann nicht umhin, in seinen „Erinnerungen aus der Paulskirche" einzugestehen, daß „hiermit das Prinzip der thatkräftigen Durchführung der Verfassung anerkannt und die Bahn des bloß vertrauensvollen Abwartens der freien Zustimmung der Regierungen verlassen worden sei." „Hatte man — fügt er hinzu — nicht durch die Beschlüsse vom 11., 26. April und 4. Mai eine Bahn betreten, auf welcher plötzlich stehen zu bleiben unmöglich war, ohne auch die bisher gethanen Schritte als unberechtigte zu verdammen? War man nicht schon viel zu weit gegangen, wenn man nicht noch weiter gehen wollte? Konnte man es verantworten, die Bewegung, nachdem man sie entzündet, nun sich selbst schutz- und leitungslos zu überlassen? u. s. w." —

Am 7. Mai sprach Herr Riesser:

„Wenn der Weg der Unterdrückung der Freiheit in den kleinern Staaten, wie er vom J. 1832 an verfolgt worden,

*) S. Stenogr. Ber., Nr 212, Bd. IX, S. 6396 u. 6435.

Digitized by Google

wieder betreten werden sollte, dann muß solche Gewalt von der andern Seite mit Gewalt abgewehrt werden!" *)

Herr v. Gagern vermaß sich damals hinsichtlich des drohenden Zusammenstoßes in Dresden zu der Aeußerung:

„Und wenn die Waffen gezogen würden, ich würde mich im letzten Augenblicke noch dazwischen werfen!" **)

Am 10. Mai versicherte Herr v. Gagern:

„er werde für die geeigneten Mittel, welche zum Ziele führen können, damit die Verfassung eine Wirklichkeit werde, mit einstehen!" ***)

Am 14. Mai noch betheuerte er:

„Wir wollen nicht ungewaffnet sein, und ich werde jeder Maßregel meine Unterstützung gewähren, die uns schützt gegen einen Angriff. Wir sind berechtigt und verpflichtet zu der lebendigen Vertheidigung des Verfassungswerks, zu seiner Durchführung"!.....

und schloß mit der Versicherung:

„daß der Kriegsminister, der sein Freund sei, so lebendig wie irgend Jemand in der Versammlung wünsche, daß die Verfassung zur Durchführung komme, worin er das Heil Deutschlands, das Heil Preußens sehe"! ****)

Es ist der Linken später vorgeworfen worden, sie habe sich von Herrn v. Gagern ebenso düpiren lassen, wie dieser von Herrn v. Schmerling und der preußischen Politik, und darüber den richtigen Augenblick zum Handeln versäumt. Aber der Name eines Mannes, welcher die ganze letztjährige Entwicklung im Sinne einer bedeutenden Partei beherrscht hatte, war im entscheidenden Augenblicke von unermeßlicher Wichtigkeit, und viele Männer aus dem Centrum, an deren redlichem Willen zur Durchführung der Verfassung zu zweifeln wir keinen Grund hatten, beschworen uns täglich, doch ja nicht einseitig voranzueilen, indem Herr v. Gagern, ohne welchen auf die erforderli-

*) S. Stenogr. Br., Nr. 213, Bd. IX., S. 6450.

**) Stenogr. Ber., Nr. 213 Bd. IX. S. 6458.

***) Ebendas., Nr. 217 S. 6497.

****) Ebendas., Nr. 220, S. 6559. —

Digitized by Google

chen Kredite und die süddeutschen Truppen nicht zu rechnen sei, zwar langsam aber um so fester in die Bewegung eintreten werde. Schon ziemlich frühe bat mich ein Mitglied des linken Centrums, dessen Ehrenhaftigkeit und Glaubwürdigkeit von allen Parteien anerkannt werden würde, wenn ich es nicht vorzöge, zur Zeit noch dessen Namen zu verschweigen, doch ja in der Partei, der ich angehörte, vor Uebereilungen zu warnen, indem Herr v. Gagern ihm erklärt habe:

„im äußersten Falle gehe er auch mit bis zum Convent!"

Freilich sind wir nicht sicher davor, eines schönen Morgens, von Bremen oder Hamburg aus, diesen Ausspruch, nach Analogie des jusquà la mer und jusque dans la mer, dahin erläutern zu hören, daß man wohl entschlossen gewesen sei „bis zum Convent" zu gehen, aber nicht in denselben hinein. Zum Glück aber dienen die in der Paulskirche gemachten Aeußerungen als treffliche Erläuterungen; und zum Ueberfluß sei noch Folgendes hinzugefügt. In den letzten kritischen Tagen entsandte die Linke an Herrn v. Gagern eine eigne Deputation, um ihn der aufrichtigsten Unterstützung zu versichern, gleichzeitg aber auch endlich darüber vollkommene Gewißheit zu erlangen, wozu er entschlossen sei. Herr v. Gagern schloß die deßfallsige Unterredung mit den Worten:

„Es ist in dem Ministerrathe die Frage aufgeworfen worden: „Resignation oder Revolution? Ich habe mich zu dem Ersteren nicht entschließen können. Sie wissen nun meine Meinung"! *)

Erst am 20. Mai, nachdem die Truppen verfassungsfreundlicher Staaten mehr und mehr entfernt und die Paulskirche von zahlreichen Truppen verfassungsfeindlicher Regierungen rings umzingelt war, entschloß sich Herr v. Gagern dennoch zur Resignation, und überlieferte uns mit gebundenen Händen der Willkür der Centralgewalt und eines verfassungsfeindlichen Ministeriums.**) Und da es doch Schade gewesen wäre, wenn diese „edle" Thatkraft dem Vaterlande gänzlich verloren gegangen wäre, ging

*) S. die Aufgabe der Opposition von Carl Vogt, Gießen, Rückersche Buchhandlung 1849, S. 29.

**) S. stenogr. Ber. Nr. 226, B. 9, S. 6697.

Digitized by Google

derselbe späterhin in Gotha von der Resignation auch noch zur Reaction über, und hat heute die Stirne, in Bremen sich dahin zu äußern, „er mache dem Könige von Preußen einen Vorwurf nicht daraus, daß er die Krone mit dieser Verfassung nicht angenommen", und „wenn jetzt die Wahl zwischen der Reichsverfassung und dem Dreikönigsentwurfe vom 26. Mai zur Frage stünde, so würde er letzteren vorziehen."*) Daß ein Mann, welcher die Zügel einer mächtigen Bewegung mit olympisch dräuenden Brauen und edlem Geberdenspiel an sich gerissen und während eines ganzen Jahres in alleinseligmachenden Händen gehalten hatte, sich im entscheidenden Augenblicke der Gefahr noch einmal pathetisch aufblies, um sich alsdann der Falstaffe'schen Philosophie: „das bessere Theil der Tapferkeit sei Fürsicht!" um so rückhaltsloser hinzugeben, und endlich vor den Augen der ganzen Nation in jämmerlicher Schwäche elendiglich zusammenzubrechen, — das ist wahrlich kein ästhetischer Leckerbissen! Daß aber derselbe Mann sich unversehens wieder aufraffte, um sich auf den über das Schmerzenskind der vereinigten Gegensätze dahinrollenden Leichenwagen der Reaction als Lakai hinten aufzuschwingen, — dafür fehlt mir vollends jeglicher Maßstab!

Doch nicht bloß Herr v. Gagern und dessen Partei hatten die Rechtsgültigkeit und das Recht zur Durchführung der Verfassung anerkannt; 29 deutsche Regierungen hatten sich ihr unterworfen; alle damals versammelten deutschen Kammern, von der sigmaringischen bis zur zweiten preußischen hatten die unbedingte Rechtsgültigkeit derselben ausgesprochen und zum großen Theile noch besondere Adressen um deren Durchführung an die Nationalversammlung gerichtet;**) der conservative „nationale Congreß" zu Frankfurt a. M.,***) von dem Congresse der Märzvereine gar nicht zu reden, der Städtetag der preußi-

*) S. Köln. Zeit. Nr. 252 vom 21. Nov. 1849.

**) S. das Inhaltsverzeichniß zum 8. Bande der stenogr. Ber. unter der Rubrik: „Reichsverfassung" und Band 9 S. 6544.

***) Stenogr. Ber. Nr. 222, Band 9 S. 6599.

Digitized by Google

schen Rheinprovinz zu Cöln*) hatten Beschlüsse in gleicher Richtung gefaßt; und im Verlaufe weniger Monate waren nahezu anderthalb Tausend Adressen, darunter fünf volle Bände aus Berlin, eingelaufen, in welchen mehrere Hunderttausend Deutsche die kräftige Durchführung der Verfassung verlangten und zum großen Theile Gut und Blut für dieselbe zur Verfügung stellten.**)

Trotz unserer wiederholten Warnungen hatte die verblendete Mehrheit der Nationalversammlung in ihrem unseligen Vertrauen die Bildung eines Parlamentsheeres und die Organisirung der Volksbewaffnung unterlassen, alle günstigen Gelegenheiten, sich eine Macht zu schaffen, den Waffenstillstand von Malmö, die Wiener Octoberrevolution, die Sprengung der preußischen Volksvertretung, verabsäumt; ja sie hielt uns auch noch zuletzt so lange hin, bis unsere Stellung in Frankfurt völlig unhaltbar geworden war. Wir hatten nur noch die Wahl, uns aufzulösen, in Frankfurt unter den Streichen des uns octroyirten Ministeriums elend dahinzusiechen, bis wir von den nachrückenden Truppen vollends hinweggespült würden, oder Frankfurt zu verlassen. Am 30. Mai griffen wir getrost zum Letzten und beschlossen, unsern Sitz nach Stuttgart zu verlegen, indem wir gleichzeitig die Centralgewalt und die Gesandten der Einzelstaaten aufforderten, in Gemäßheit der Art. 10 und 14 des Gesetzes vom 28. Juni uns dorthin zu folgen.***) Was in Stuttgart geschehen, die Einsetzung einer provisorischen Reichsregentschaft, und wie wir durch die Hufe schwäbischer Rosse von der Bahn unserer Pflicht buchstäblich hinweggeritten wurden, ist bekannt.****) Ein Truppen- und Volkswehr-Aufgebot und eine Finanzverordnung waren die letzten Lebenszeichen der beschlußfähigen Mitgliederzahl. Die Nationalversammlung schloß mit demjenigen, womit sie hätte beginnen sollen. Sie ging jetzt an Demjenigen zu Grunde, was sie ein Jahr vorher gerettet hätte! —

---

*) Ebendas. Nr. 217, S. 6496.

**) Bericht an den zur Durchführung der Reichsverf. niedergesetzten Ausschuß der Nationalversammlung, Berichterst. Tafel von Stuttgart.

***) Stenogr. Ber. Nr. 231, B. 9, S. 6795 und folgende.

****) Ebendas. Nr. 232, S. 6814 und Nr. 237, S. 6875 und folgende.

Digitized by Google

Man hat den Rechtsbestand der nach Stuttgart übergesiedelten Nationalversammlung hinterher aus verschiedenen Gesichtspunkten angefochten, hauptsächlich aus dem der geringen Anzahl ihrer Mitglieder und dem der stattgefundenen Ortsveränderung.

Zunächst stelle ich den Satz voran, daß der constituirenden deutschen Nationalversammlung, welche dazu berufen war, das Verfassungswerk zwischen Volk und Regierungen endgültig zu Stande zu bringen, doch wohl auch das Recht zugestanden haben muß, ihre eigene Geschäftsordnung selbstständig festzustellen, und unter Beobachtung der einmal festgestellten Formen nach Bedürfniß abzuändern. In dieser Weise aber ist vollständig ordnungsmäßig die Beschlußfähigkeit von 100 Mitgliedern erreicht worden.

Der §. 18 der Geschäftsordnung bestimmte:

„Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn 200 Mitglieder anwesend sind."

In der Sitzung vom 30. April beschloß die Nationalversammlung unmittelbar nach einer Zettelabstimmung, welche noch 378 Anwesende ergeben hatte, daß sie hinfort als beschlußfähig zu erachten sei, wenn 150 Mitglieder beisammen seien, *) und in der Sitzung vom 24. Mai waren es grade noch 150 Mitglieder, von welchen 115 gegen 35 die beschlußfähige Zahl auf 100 herabsetzten. **)

Dagegen ist nun, wenn ich nicht irre, von Herrn Professor Reyscher nachträglich der §. 4 derselben Geschäftsordnung geltend gemacht worden, welcher also lautet:

„Sobald die Zahl der anerkannten Mitglieder 350 erreicht, hat der Vorsitzende die Nationalversammlung zu einer Sitzung einzuladen, in welcher von ihm die Namen der Anerkannten verkündigt werden und sodann zur Wahl des Vorstandes geschritten wird."

Es ist bekannt, daß der von den Abgeordneten Schwarzenberg, R. Mohl und Murschel ausgearbeitete „Entwurf einer

*) Stenogr. Ber., Nr. 209 B. VIII. S. 6356.

**) Ebendas. Nr. 227 Bd. IX. S. 6726.

Digitized by Google

Geschäftsordnung für den verfassunggebenden Reichstag" in der Sitzung dieses letztern vom 18. Mai provisorisch angenommen und gleichzeitig eine Commission zur Entwerfung einer definitiven Geschäftsordnung niedergesetzt worden ist. *) Die Verfasser des gedachten Entwurfes scheinen nun allerdings von der Voraussetzung ausgegangen zu sein, daß die Bedingungen der allerersten Constituirung der Nationalversammlung auch für deren Fortbestand und die Rechtsgültigkeit jeder einzelnen Abstimmung erfordert würden, da sich in demselben eine besondere Bestimmung über die Beschlußfähigkeit nicht vorfindet. Erst in der Sitzung vom 29. Mai wurde die von der Commission vorgelegte definitive Geschäftsordnung ohne specielle Discussion in Bausch und Bogen angenommen.**) In dieser nun findet sich zuerst die Festsetzung der beschlußfähigen Zahl auf 200, durch §. 18 getrennt von dem die erste Constituirung behandelnden §. 4; und da in der Zwischenzeit die Nationalversammlung bereits durch ihre Acclamation zur Nationalsouveränetät und durch die wichtigen Beschlüsse über die Mainzer Vorfälle und den Antrag des Abgeordneten Raveaux sich als „das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands" constituirt hatte, so verblieb selbstredend dem §. 4 nur noch die transitorisch formelle Bedeutung, daß die Wahl eines definitiven Präsidiums und der erforderlichen Schriftführer nach dessen Vorschrift vorgenommen würde, was denn auch in der Sitzung vom 21. Mai geschah.***) Eine fernere Bedeutung ist demselben von der Nationalversammlung niemals beigemessen worden. Dies ergibt sich einmal aus dem Permanenzbeschlusse vom 28. März:

> „daß die Nationalversammlung beisammen bleibe, bis der nächste Reichstag nach den Bestimmungen der Reichsverfassung berufen und zusammengetreten sein werde, "†) —

durch welchen der Rechtsbestand derselben, natürlich unter dem

*) Stenogr. Ber., Bd. I. S. 9.

**) Stenogr. Ber., Nr. 197, Bd. VIII, S. 6076, Nr. 3.

***) Ebendas. Nr. 10. S. 163 u. folgende.

†) Stenogr. Ber.. Nr. 11. Bd. I. S. 184 u. folgende.

Digitized by Google

Vorbehalte des §. 18, von jeder Zahl für unabhängig erklärt wurde. Es ergibt sich aber auch aus den Debatten über die Herabsetzung der beschlußfähigen Zahl auf 150 und 100, und der Annahme der gestellten Anträge sammt Motiven, in welchen letztern gradezu die bereits stattgefundene und noch drohende Entvölkerung der Paulskirche durch den Austritt so vieler Mitglieder geltend gemacht war. Selbst Herrn Römer, welcher doch im Geschäftsordnungs-Ausschusse der Nationalversammlung gesessen hatte, ist es ist nicht eingefallen, seine Handlungsweise gegen uns mit so müßigen Gründen zu beschönigen, und es würde allerdings dem practischen Sinne der Urheber der Geschäftsordnung wenig Ehre gemacht haben, wenn sie die Rechtsgültigkeit eines von 200 Anwesenden gefaßten Beschlusses auch noch von den magnetischen Einflüssen von 150 abwesenden Mitgliedern abhängig gemacht hätten. Vielmehr erkannte Herr Römer selbst in dem, Namens des würtembergischen Gesammtministeriums, vor der Sprengung der Nationalversammlung an den Präsidenten Loewe gerichteten Schreiben vom 17. Juni deren Rechtsbestand noch ausdrücklich an, und stellte sein Ersuchen nur dahin, zu bewirken, „daß Nationalversammlung und Regentschaft ihren Sitz außerhalb Würtembergs verlegten." *) — Uebrigens braucht man sich vor der Beschlußfähigkeit von 100 Mitgliedern gar nicht zu entsetzen. Das englische Unterhaus, welches 658 Mitglieder zählt, ist in wichtigen Dingen in der Anzahl von 40, in minder wichtigen in der Anzahl von 20, das englische Oberhaus, welches 429 Mitglieder zählt, sogar in der Anzahl von Dreien beschlußfähig.

Der neuentdeckte Rechtsgrund des Herrn Professors Reyscher ist auch durch das Urtheil des Rheinischen Revisions- und Cassationshofes gegen meinen Freund Bernbach vom 9. October c. nicht angenommen, dagegen durch die Aufstellung ersetzt worden, die Nationalversammlung sei nicht befugt gewesen, ihren Sitz einseitig zu verlegen.

Aus alter Achtung gegen den höchsten Gerichtshof meiner Heimath und damit sich ja kein Leichtsinn und keine factische

*) S. Stenogr. Ber., Nr. 37, Bd. IX, S. 6876.

Digitized by Google

Unrichtigkeit einschleiche, will ich dessen Erwägungsgründe hier wörtlich voranstellen.

„In Erwägung — sagt dieser höchste Gerichtshof — daß Frankfurt am Main von der Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 30. März zum Sitze der Reichsversammlung ausersehen wurde, weil es eine Centralstelle zwischen Nord- und Süddeutschland war, bei seiner geringen Macht eine neutrale Stellung einnahm, und der Sitz der Bundesversammlung, mit welcher die Reichsversammlung in vielfache Verbindung und Verhandlung trat, später der Sitz der Centralgewalt, in deren Hände die Bundesversammlung ihre Rechte niedergelegt hatte, und der Sitz der die Centralgewalt umgebenden Organe war;

„daß das Tagen der Reichsversammlung zu Frankfurt, ihrer Berufung durch die Bundesversammlung gemäß, zur rechtlichen Existenz dieser Versammlung wesentlich gehörte, die letzte daher einseitig und ohne Vereinbarung mit der an die Stelle der Bundesversammlung getretenen und mit der Reichsversammlung ein Ganzes bildenden Centralgewalt weder nach Stuttgart noch an einen andern Ort verlegt werden, somit aber der deßfallsige, wenn gleich in beschlußfähiger Zahl gefaßte Beschluß ohne Concurrenz der Centralgewalt für das Forttagen in Stuttgart kein rechtliches Fundament abgeben konnte, daß mithin am 6. Juni eine deutsche Reichsversammlung in Stuttgart nicht existirte;

daß auch sowohl das preußische Wahlgesetz vom 11. April als das erwähnte Reichsgesetz vom 30. September offenbar nur die Reichsversammlung zu Frankfurt vor Augen hatte;

daß daher die Mitglieder der Versammlung zu Stuttgart bloß als Privatpersonen anzusehen;"

„Aus diesen Gründen

cassirt der Rhein. Rev. und Cassat.-Hof das Urtheil des Anklage-Senats zu Köln vom 21. August u. s. w."

Es ist richtig, daß Frankfurt a. M. „später" der Sitz der Centralgewalt und der dieselbe umgebenden Organe geworden ist. In den Monaten März und April aber war es noch völlig

Digitized by Google

ungewiß, wo diese Centralgewalt ihren Sitz nehmen, ja ob überhaupt eine Centralgewalt mit „umgebenden Organen" werde geschaffen werden. In Preußen hat sich nun allerdings in letzterer Zeit eine überraschende Virtuosität in den sonderbarsten „Vereinbarungen" entwickelt. Wie aber der höchste Gerichtshof der Rheinprovinz die Annahme, daß eine erst im Monat Juli eingetretene Thatsache bereits im Monate März desselben Jahrs auf die Bundesversammlung bestimmend eingewirkt habe, mit der gesunden Vernunft zu vereinbaren vermochte, diese metaphysische Sublimität zu durchdringen, ist meinem schwachen Verstande versagt.

Nach den übrigen mit so großer Gewissenhaftigkeit zusammengestellten Gründen, welche die Bundesversammlung dazu bestimmt haben sollen, die Nationalversammlung grade nach Frankfurt a. M. und an keinen andern Ort zu berufen, habe ich in sämmtlichen hierauf bezüglichen Bundesbeschlüssen vergeblich geforscht. Auch nicht ein einziger ist darin zu entdecken. Dagegen finden sich diese für Frankfurt a. M. als Centralpunkt sprechenden Gründe hauptsächlich in den Reden der Abgeordneten Gfrörer und Uhland gegen die Verlegung der Nationalversammlung nach Stuttgart geltend gemacht. Beide sprachen aber keineswegs gegen das Recht, sondern bloß gegen die Zweckmäßigkeit der Verlegung. Wie die Nachtigall um das Nestlein flattert, wenn der theuren Brut eine Gefahr droht, so zitterte der Dichtergreis um den Frieden und das Wohl der geliebten Heimath. Als aber die Mehrheit der Nationalversammlung die Verlegung beschlossen hatte, und nun in Stuttgart der entscheidende Moment eintrat, leuchtete sein ehrwürdiges Silberhaupt wieder feierlich voran für das Recht der Nation! — Hat der Herr Referent des hohen Gerichtshofes etwa diese Gründe gelesen und dann so calculirt: Uhland hat diese Gründe gewiß auch früher schon ausgesprochen; Uhland war im verwichenen März Vertrauensmann bei der Bundesversammlung; er oder ein Anderer hat sie gewiß auch in der Bundesversammlung ausgesprochen, und wenn die Bundesversammlung dieselben nun auch nicht selbst ausgesprochen hat, so war sie doch davon jedenfalls innerlichst durchdrungen? Wäre dies etwa der wahre Zusammenhang, — alle Achtung vor Fleiß und ernster Forschung!

Digitized by Google

aber diese Art von Gewissenhaftigkeit ist mir denn doch etwas zu kühn!

Wollen Sie den wahren Grund wissen, warum die Bundesversammlung die Wahlen nach Frankfurt a. M. ausschrieb? Ich will Ihnen diesen Grund sagen: Weil das Vorparlament es also verlangt hatte! Die Bundesversammlung befand sich damals gar nicht in der Lage, so zierliche Gründe zu erfinden wie gegenwärtig der hohe Gerichtshof. „Der Geist der Zeit drückt auf sie in einer Weise, daß sie nichts Anderes ist, als die Vollzieherin unseres Willens!" sagte damals im Vorparlamente Herr Bassermann;*) „der Bundestag existirt nicht mehr und ist eine Leiche," räumte Herr Heinrich v. Gagern ein,**) und: „Wir sagen dem Bunde: das ist zu thun: er wird unser Briefträger werden und darum haben wir ihn nöthig!" eiferte Herr Venedey gegen den drängenden Hecker.***) So vertheidigte man damals den Bundestag, und in der That diese Vertheidiger sagten die volle Wahrheit. Nicht nur bedurfte es bloß eines Wortes des Vorparlaments zur sofortigen Beseitigung der bisherigen Ausnahmsgesetze und Beschlüsse für sämmtliche Bundesstaaten****); nicht nur erfüllte die Bundesversammlung durch den Beschluß vom 7. April alle Wünsche des Vorparlamentes, ich sage alle, alle, ohne Ausnahme; sondern am Ende bequemte dieselbe sich, auf gestelltes Verlangen, auch noch zu einer Selbstreinigung in ihrem eignen Schooße †). Es wird mir daher die Annahme gestattet sein, daß auch der Ort Frankfurt im Geiste des Vorparlamentes festgehalten worden sei. In der zweiten Sitzung des Vorparlamentes vom 1. April hatte aber schon Herr Professor Edel aus Würzburg den Antrag gestellt: „daß der Fünfziger-Ausschuß berechtigt sei, den Sitz der Versammlung statt nach Frankfurt nöthigenfalls in den äußersten Winkel von Deutschland zu verlegen, wo sie

*) Verhandl. des deutsch. Parl. Offic. Ausg., 1. Lieferung S. 102.
**) Ebendas. S. 84.
***) S. ebendas. S. 113.
****) S. ebendas. S. 123.
†) S. ebendas.

Digitized by Google

frei berathen könne*); und in der Sitzung vom folgenden Tage wurde sogar über diese Berechtigung „als sich von selbst verstehend" ohne Abstimmung hinweggegangen.**) Warum hat damals keiner der anwesenden Vertrauensmänner, keiner der anwesenden Bundestagsgesandten, selbst nicht Herr Welker, der damalige Regierungs-Mauerbrecher, gegen solche Selbstverständlichkeit protestirt? Warum hat man dieselbe nicht durch den Bundesbeschluß vom 7. April zurückgewiesen? Weil man daran selbst nicht dachte, weil man dadurch mit sich selbst in Widerspruch gerathen wäre! Denn wer „zwischen zwei Andern" als Schiedsrichter Etwas „zu Stande zu bringen" hat, der bescheidet, schon nach den allergewöhnlichsten Prozeßregeln, die Parteien vor sich an denjenigen Ort, den er für angemessen erachtet; und das wäre wahrlich eine sonderbare Constituante, welche mit dem Antritte ihres constituirenden Charakters nicht auch die unbedingteste Dispositionsbefugniß über sich selbst und ihren Sitz empfinge. — Entsendete nicht schon am 31. December 1641 das englische Haus der Gemeinen Sir John Hotham an die Lords, um diese aufzufordern, mit ihnen in Gemeinschaft vom Könige definitiv eine Schutzwache zu begehren, widrigenfalls sie sich an einen sicheren Ort zurückziehen würden? Und legte nicht ein von demselben Hause der Gemeinen im Januar 1642 gefaßter Beschluß den Häusern ausdrücklich das Recht bei, sich nöthigenfalls an jedem beliebigen Orte zu versammeln? — Was denkt wohl der hohe preußische Gerichtshof, daß die Bundesversammlung gesagt hätte, wenn die Nationalversammlung noch vor dem Eintritte der neuen Centralgewalt ihren Sitz von Frankfurt an einen andern Ort verlegt hätte, wie es wirklich schon damals von der linken Seiten des Hauses aus beantragt worden war? — Davon möge sich der hohe Gerichtshof überzeugt halten, daß die Bundesversammlung nicht gesagt hätte:

„daß das Tagen der Reichsversammlung zu Frankfurt ihrer Berufung durch die Bundesversammlung gemäß, zur rechtlichen Existenz dieser Versammlung wesentlich gehöre."

*) Verhandl. des deutsch. Parl. Offic. Ausg., 1. Lieferung S. 63.
**) S. ebendas. S. 117.

Digitized by Google

Die Bundesversammlung wußte viel zu gut, daß einer Versammlung „der man nun einmal das gefährliche Prädicat einer constituirenden eingeräumt hatte," nicht nur die Verfügung über ihren eigenen Sitz, sondern auch über den Sitz, ja über die „rechtliche Existenz" der Bundesversammlung zustand. Diese Erkenntniß hat die Bundesversammlung unzweideutig an Tag gelegt, als sie in Gemäßheit des Art. 13 des Gesetzes vom 28. Juni ihr irdisches Dasein endete.

Wenn diesemnach die Bundesversammlung ein Recht, die Nationalversammlung an dem Orte ihres ersten Zusammentritts festzuhalten, niemals besessen hat, so konnte auch der Herr Erzherzog-Reichsverweser von derselben ein solches Recht um so weniger erwerben, als derselbe schon in der Paulskirche sein neues Amt angetreten und feierlich geschworen hatte, das Gesetz vom 28. Juni, mithin auch dessen § 13, d. h. die Aufhebung des Bundestags, „zu halten und halten zu lassen", — bevor er sich in das Bundespalais begab.

Es könnte sich also höchstens fragen, ob die Nationalversammlung von sich aus, des Rechtes, ihren Sitz zu verlegen, zu Gunsten der Centralgewalt sich entäußert habe? — Davon ist aber keine Spur zu entdecken. Das Gesetz vom 28. Juni bestimmt nicht einmal den Sitz der Centralgewalt; vielweniger knüpft es den Sitz der Nationalversammlung an den der Centralgewalt. Es ist vielmehr bekannt, daß die Nationalversammlung nicht nach Wien zu dem Herrn Erzherzoge Johann, sondern daß der Hr. Erzherzog Johann sich nach Frankfurt zur Nationalversammlung verfügte. Ebensowohl als der Herr Reichsverweser auf der Bockenheimer Chaussee wohnte, hätte derselbe übrigens auch anderswo wohnen können. Die Nationalversammlung hatte es lediglich mit den Herrn Reichsministern zu thun, und in dieser Beziehung verfügte wieder der Art. 10 des Gesetzes vom 28. Juni, nicht, daß die Nationalversammlung auf Erfordern im Ministerrathe, wohl aber, daß die Herren Minister auf Erfordern in der Nationalversammlung zu erscheinen hätten. Zudem hat die Nationalversammlung sich ihren constituirenden Character hinsichtlich des Verfassungswerkes, somit auch alle daraus fließenden Rechte, durch

Digitized by Google

Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juni noch überdies ausdrücklich vorbehalten.

Nach alledem hätte derjenige, welcher damals der Nationalversammlung das Recht der Verlegung bestritten hätte, sich nur lächerlich gemacht. Selbst ein Antrag auf motivirte Tagesordnung des Abgeordneten Rey, durch welchen mein in der Sitzung vom 30. April gestellter Antrag, „das Präsidium zu ermächtigen, zu jeder Zeit und an jedem Orte Sitzungen der Nationalversammlung anzuberaumen", beseitigt werden sollte, enthielt die Erwägung: „daß die Nationalversammlung zwar berufen worden sei, ihre Sitzungen in Frankfurt zu beginnen, daß sie jedoch keine Verpflichtung kenne, nur in dieser Stadt zu tagen."*) Der von mir gestellte Antrag wurde sodann angenommen, ohne daß von der Ministerbank, auf welcher sich der Herr Ministerpräsident v. Gagern befand,**) auch nur der mindeste Einspruch erfolgt wäre, und selbst die Mitglieder des späteren Ministeriums Graevell haben noch bis zum Tage der wirklichen Verlegung — noch am 29. Mai — mit der Nationalversammlung schriftlich und mündlich verkehrt, ohne gegen das Recht der Nationalversammlung, ihren Sitz zu verlegen, und die in dieser Hinsicht bereits gefaßten Beschlüsse auch nur einen Zweifel zu erheben.***)

Was endlich die Erwägung des Rhein. Rev.- und Cassat.-Hofes betrifft:

> „das auch sowohl das preußische Wahlgesetz vom 11. April als das Reichsgesetz zum Schutze der Abgeordneten v. 30. Sept. offenbar nur die Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. vor Augen gehabt habe;"

so wäre dies ganz natürlich, wenn es wahr wäre. Denn bei Erlaß des Wahlgesetzes vom 11. April galt es als eine ausgemachte Sache, daß die Nationalversammlung in Frankfurt a. M. zusammentreten werde, und bei Erlaß des Gesetzes v. 30. Sept. tagte dieselbe wirklich in Frankfurt. Aber es ist nicht einmal wahr, geschweige denn, daß sich in diesen Gesetzen auch nur eine

*) Stenogr. Ber. Nr. 209, B. 8, S. 6348.

**) Ebendas. S. 6353.

***) S. Nr. 229, B. 9. S. 6747 und Nr. 230, S. 6767.

Digitized by Google

Spur von einer restrictiven Andeutung für die Eventualität einer Verlegung vorfände. In dem Gesetze vom 30. Sept. kommt das Wort „Frankfurt" nur als Datum, in dem Gesetze vom 11. April kommt es gar nicht vor. Das letztere hatte vielmehr den Bundesbeschluß vom 7. April vor Augen, auf welchen es sich ausdrücklich stützt, und wenn der hohe Gerichtshof sich die Mühe gegeben hätte, diesen Bundesbeschluß ebenfalls vor Augen zu nehmen, so würde er gefunden haben, daß derselbe eine „constituirende" Versammlung und keine „Vereinbarung" vor Augen gehabt habe, und daß dieser Umstand auch der preußischen Regierung vor Augen geschwebt haben müsse, weil sie das bereits am 8. April in das preußische Wahlgesetz aufgenommene Wort „Vereinbarung", diesem deutschen Wahlgesetze nicht einverleibt hatte.

Während ich dieses niederschreibe, kommen mir auch die Entscheidungsgründe des Criminalsenates des kgl. Gerichtshofes in Eßlingen vom 13. Oct. zu Gesicht, bei welchem der letzte Präsident der ersten deutschen Nationalversammlung Dr. Löwe und Herr Regierungsrath Schoder aus Stuttgart, im Auftrage der mißhandelten Versammlung, gegen die würtembergischen Minister eine Klage auf Bestrafung wegen Hochverrathes erhoben hatten, gestützt auf Art. 1 des Reichsgesetzes vom 10. Oct. pr., welches noch überdieß durch die würtembergische Regierung im eignen Lande speciell war verkündigt worden. Der Art. 1 lautet:

> „Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung, in der Absicht, dieselbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umstände mit Zuchthausstrafe bis zu 20 Jahren bestraft."*)

Der kgl. Gerichtshof erkennt die Herren Minister nicht für schuldig. Aus welchen Gründen? Weil der Beschluß der Herabsetzung der beschlußfähigen Zahl auf 100 nur dann rechtsgültig hätte zu Stande kommen können, „wenn damals noch eine der ursprünglich bestimmten Ziffer sich annä-

*) S. Reichsgesetz-Blatt 3. Stück S. 9.

hernde Mitgliederzahl vorhanden gewesen wäre!" Welcher Ziffer? Der Gerichtshof scheint die Ziffer des §. 4 der Geschäftsordnung, auf welcher die obenerwähnte Ausführung des Herrn Professors Reyscher beruht, vor Augen gehabt zu haben. Denn gleich hinterher reiht er die Betrachtung an, daß Beschlüsse, wonach schon ein kleiner Theil der Mitglieder einer berathenden Versammlung zu beschließen ermächtigt sein solle, „ihre eigentliche Begründung einzig in der Ansicht fänden, daß die Abwesenden den Anwesenden Vollmacht ertheilt hätten, — eine Vollmacht, die mit dem Austritte der Vollmachtgeber erlösche!" Diese Annahme würde die unabweisliche Folge haben, daß, sobald auch nur ein einziges Mitglied aus der Versammlung ausgeschieden wäre, dieselbe sich in der absoluten Unmöglichkeit befände, ferner auch nur noch einen einzigen Beschluß zu fassen. Denn da jedes Mitglied zu den Vollmachtgebern gehörte und dessen Vollmacht mit dem Austritte erlösche, so fänden sich die Zurückgebliebenen von dem Augenblicke an nicht mehr im Besitze einer vollgültigen Vollmacht. Eine solche Annahme ist aber gewiß etwas im parlamentarischen Leben ganz Unerhörtes. Wenn 350 Mitglieder beschließen:

> „Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn 200 Mitglieder anwesend sind;"

wer gibt da dem königl. Gerichtshofe von Eßlingen das Recht hinzuzufügen:

> und wenn die übrigen 150 Mitglieder nicht ausgeschieden sind?

Hätte der königl. Gerichtshof von Eßlingen den Permanenzbebeschluß vom 28. März und die Motive der Beschlüsse auf Herabsetzung der beschlußfähigen Zahl nachgelesen, er würde entdeckt haben, daß dieselben keineswegs „ihre eigentliche Begründung einzig" in der von ihm aufgestellten verzerrten Ansicht, sondern einzig und allein in der Absicht gefunden hatten, den rechtlichen Bestand der Nationalversammlung gegen alle Eventualitäten, insbesondere gegen den bereits stattgefundenen und noch drohenden Austritt so vieler Mitglieder sicher zu stellen. —

Digitized by Google

Zudem überspringt der königl. Gerichtshof das wesentliche Mittelglied der ersten Herabsetzung der beschlußfähigen Zahl auf 150. Bei dem deßfallsigen Beschlusse vom 30. April war nicht etwa bloß „eine der ursprünglich bestimmten Ziffer sich annähernde Mitgliederzahl vorhanden", es waren vielmehr 378 Mitglieder in der Paulskirche anwesend; und ebenso betheiligte sich bei der zweiten Herabsetzung auf 100, die volle Zahl von 150 Abgeordneten. Was soll auch bei ganz positiven, auf bestimmten Zahlenverhältnissen beruhenden Rechtsvorschriften der nebelhafte Begriff der „Annäherung"? — Die übrigen Gründe des Gerichtshofes sind kaum der Rede werth.

Die Nationalversammlung, selbst deren Rechtsbestand zugegeben, habe durch die in Stuttgart gefaßten Beschlüsse ihre Zuständigkeit überschritten!! —

Wer hat die Zuständigkeit einer „constituirenden" Versammlung in Fragen der „Constituirung" zu bemessen? Und betraf nicht sowohl das Gesetz über Errichtung der Reichsregentschaft als das erlassene Volkswehrgesetz die Gesammtverfassung und deren Durchführung? Ja gab es auf weiter Welt noch irgend ein anderes Mittel zu dieser Durchführung? Und gehörte etwa weniger Zuständigkeit zur Wahl eines Reichsverwesers als zur Erwählung einer Reichsregentschaft? Weniger Machtvollkommenheit zur Vermehrung der stehenden Heere auf 2 pCt. als zum Erlaß eines Volkswehrgesetzes?

Wahrlich es ist weit gekommen im deutschen Vaterlande! Eine so große Sache ist gewiß noch nie mit so erbärmlichen Gründen abgefertigt worden. Ist das deutsche Rechtswissenschaft? Ist das die so sehr gerühmte Unabhängigkeit des Richterstandes? Sind das die Priester jener Göttin, welche mit verbundenen Augen dargestellt wird? In deren reine Wagschale nur der strenge Wortlaut des Gesetzes, nicht aber das blutige Schwerdt des Siegers hineinfallen durfte? — Statt den zertretenen Leichnam der Volkssouverainität, vor welcher sich im Märzmonate flugs alle gekrönten Häupter entblößt hatten, mit Achtung aufzuheben und mit der Weihe des Rechtes in des Tempels innerstem Heiligthum beizusetzen, werfen diese Priester ihn hinaus in die Ver-

Digitized by Google

weſung, den Freunden zum Schmerze, den Feinden zum bittern Hohne! —

Nicht bloß wir, die Abgeordneten des Volkes, nein! Alle waren in ihrem Rechte, die in Wort, Schrift und That für das Geſetz der Nation gekämpft haben! Freilich könnten wir uns vorzugsweiſe auf das Geſetz vom 30. September beziehen, nach welchem kein Abgeordneter zu irgend einer Zeit wegen ſeiner Abſtimmungen in der Reichsverſammlung, oder wegen der bei Ausübung ſeines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt werden darf. Selbſt wenn wir bloß zur Vereinbarung mit den Regierungen berufen, ſelbſt wenn wir zur entgültigen Verkündigung und Durchführung der Reichsverfaſſung nicht berechtigt geweſen wären, könnten wir dennoch dieſes Geſetz zu unſerem Schutze anrufen. Aus dieſem Geſichtspunkte hat das Kreis- und Stadtgericht zu Augsburg durch Urtheil vom 14. September c. das gegen den Abgeordneten Thomas Maier von Ottobeuren eingeleitete Strafverfahren wirklich eingeſtellt. *) Laſſen Sie mich aber die Frage unter einem höhern Geſichtspunkte auffaſſen, unter welchem die Abgeordneten das Schickſal aller Kämpfer für die Reichsverfaſſung theilen!

Hat das Vorparlament für uns den Character einer conſtituirenden Verſammlung vindicirt, welcher die Errichtung des Verfaſſungswerks einzig und allein zu überlaſſen ſei? Ja!

Hat die Bundesverſammlung dieſem Anſinnen entſprochen und uns wirklich als eine conſtituirende Verſammlung im Sinne des Vorparlamentes einberufen? Ja!

Hat die Nationalverſammlung dieſen Rechtsboden der Alleinberechtigung zur Errichtung des Verfaſſungswerks auch wirklich beſchritten? Ja!

Hat ſie denſelben, bei Errichtung einer proviſoriſchen Centralgewalt, ſowohl dieſer als den einzelnen Regierungen gegenüber, bewahrt? Ja!

Iſt der Herr Erzherzog-Reichsverweſer in das angemuthete Verhältniß eingetreten und hat derſelbe den Ausſpruch der Na-

*) S. Köln. Zeit., Nr. 240 von 1849.

Digitized by Google

tionalversammlung als „oberstes Gesetz für Alle" achten zu wollen gelobt? Ja!

Haben die Gesandten zum verblichenen Bundestage und die einzelnen Regierungen diese Centralgewalt in dem neu geschaffenen Verhältniß gutgeheißen? Ja!

Hat die Nationalversammlung die beschlossene Reichsverfassung als oberstes Gesetz für Alle auch wirklich verkündigt? Ja!

Hat die Nationalversammlung die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk aufgefordert, diese Verfassung zur Anerkennung und Geltung zu bringen? Ja!

Und nun die Hand aufs Herz und ehrliche Antwort auf die Frage: Was ist unsre Schuld? — Daß wir im heiligen Kampfe für das höchste Gesetz der Nation unterlegen sind! — Man beschuldigt uns eines Complottes zum Umsturze der bestehenden Regierungen, da wir doch bloß dem Complotte der Regierungen zum Umsturze der Reichsverfassung Widerstand geleistet haben!

Schaut hin nach Stuttgart, wo die hundert Letzten des ersten deutschen Parlamentes tagten, und gesteht es beschämt, Ihr Abtrünnigen von Gotha, daß wir mitten im Drange der Leidenschaften jeder Versuchung widerstanden, unser Wort treulich gehalten und auch nicht ein Jota an dem gemeinsamen Werke geändert haben! — Schaut hin nach der bairischen Rheinpfalz, der noch durch Euch unter den Schutz des Reiches gestellten! *) Betheuerte sie Euch nicht noch in der Sitzung vom 24. Mai durch ihre provisorische Regierung, daß sie die Durchführung der Reichsverfassung und nur der Reichsverfassung erstrebe? **) Und wann hat sie die Losung gewechselt? — Schaut hin nach Baden, dem Lande, in welchem schon ein Jahr früher die Fahne der Republik entrollt worden war, ob es auch diesmal geschehen? Ihr wißt, ich liebe die Republik, jetzt mehr als je, aber ich frage

*) S. St. Ber., Nr. 221. Bd. 9. S. 6597.

**) Ebendas. Nr. 227 S. 6721.

Digitized by Google

Euch: haben wir nicht Wort gehalten, haben wir nicht noch am 8. Juni in Stuttgart, nach Eurem Vorgange, beſchloſſen: Baden wird gleich der Rheinpfalz, in den Anſtrengungen für die Durchführung der deutſchen Reichsverfaſſung, unter den Schutz des Reiches geſtellt?***) Und hat es ſich als unwahr erwieſen, was Euch der Abgeodnete Mittermaier, der alte Präſident der badiſchen Kammer, am 15. Mai verſicherte: „Das badiſche Volk ſei durch und durch deutſch und wolle die Reichsverfaſſung?" Wo im ganzen Lande ließ man die ſchwarzrothgoldene Fahne fallen? — Vom Stephansthurme in Wien war ſie längſt herabgeriſſen, in Berlin war ſie geſunken, in Dresden in den Staub getreten, die Sonne der Freiheit ſtand ſchon nahe dem blutigen Untergange an den Ufern des Bodenſees; da ſah ich — es war zu Ende Juni — in Freiburg ein Bataillon Volkswehr einrücken. Es kam von Waghäuſel und der Murg, erſchöpft, zerriſſen, blutig, hier blaſſe verbundene Häupter, dort zerſchmetterte Arme, — aber vorne auf flatterte hoch und ernſt die ſchwarzrothgoldene Fahne, und mir wollte ſchier das Herz zerbrechen ob ſo beiſpielloſer Treue zu einer großen verrathnen Sache! — Welche Behörde in Baden, von der proviſoriſchen Regierung herab bis zum letzten Civilkommiſſair hat die Republik proclamirt? Und habt Ihr keine Achtung vor ſolcher Selbſtverläugnung eines durch und durch republikaniſchen Volkes mitten im blutigen Todeskampfe? — Doch Ihr wendet ein: „Die badiſche Regierung hatte ja die Anerkennung der Reichsverfaſſung, ja ſogar die Vereidigung ihrer Truppen auf dieſelbe ausgeſprochen; es lag mithin gar kein Grund zu einem Kampfe gegen dieſelbe vor!" Das Letztere iſt nicht wahr. Wurde doch ſelbſt in der Haupt- und Reſidenzſtadt Carlsruhe erſt am 13. Mai in der Zwiſchenzeit zwiſchen der Audienz der Offenburger Abgeordneten und dem abendlichen Aufſtande, die Vereidigung derjenigen Truppen, die man eben zur Hand hatte, im Fluge vorgenommen! Und was konnte uns denn eine bloß theoretiſche Anerkennung der Reichsverfaſſung in einem Augenblicke nützen, in welchem die offnen Feinde ſchon von allen

*) Ebendaſ. Nr. 234 S. 6833.

Digitized by Google

Seiten thatsächlich gegen dieselbe hereinbrachen, in welchem der Bund der deutschen Fürsten mit dem Czaren schon klar am Tage lag, in welchem russische Truppen bereits in Ungarn eingerückt und mit Genemigung des preußischen Ministeriums, den deutschen Boden passirt hatten? — Damals gab es nur noch einen rettenden Gedanken, welcher in der von dem Abgeordneten Uhland verfaßten Ansprache der Nationalversammlung an das deutsche Volk vom 26. Mai also ausgedrückt wurde: Wir fordern zu keinem Friedensbruche auf, wir wollen nicht den Bürgerkrieg schüren; aber wir finden in dieser eisernen Zeit nöthig, daß das Volk wehrhaft und waffengeübt dastehe, um wenn sein Anrecht auf die Verfassung und die mit ihr verbundenen Volksfreiheiten gewaltsam bedroht ist, oder wenn ihm ein nicht von seiner Vertretung stammender Verfassungszustand mit Gewalt aufgedrungen werden wollte, den ungerechten Angriff abweisen zu können; wir erachten zu diesem Zwecke für dringlich, daß in allen der Verfassung anhängenden Staaten die Volkswehr schleunig und vollständig hergestellt, und mit ihr das stehende Herr zur Aufrechthaltung der Reichsverfassung verpflichtet werde. *) Räumt nicht selbst Herr Biedermann in der oben angeführten Schrift ein: „Aus den 29 verfassungstreuen Staaten mußte sofort ein fester Kern gebildet, es mußten deren militärische und materielle Kräfte organisirt und in einer Hand vereinigt werden. Man mußte den Bevölkerungen dieser Staaten die Garantie geben, daß nicht etwa ihre Regierungen durch Lockungen oder Einschüchterungen von Seiten der größeren Staaten sich wieder der Reichsverfassung abtrünnig machen lassen würden!" Von wem aber wurde dieser einzig rettende Gedanke aufgegriffen? Von der großherzoglich badischen oder sonst einer einzigen der neunundzwanzig sogenannten verfassungstreuen Regierungen? Nein! — Von dem Herrn Erzherzoge-Reichsverweser oder Hrn. Heinrich v. Gagern? Nein! — Von Niemanden in weiter weiter

*) S. Stenogr. Ber., Nr. 228 Band IX. S. 6736.

Digitized by Google

Welt, als von dem rheinpfälzischen und badischen Volke und der Reichsregentschaft in Stuttgart! Haben die Badenser ihren Großherzog fortgejagt, oder ist derselbe entflohen, und liegt nicht allen Conflicten des süddeutschen Volkes mit seinen Regierungen wesentlich die Anschauung zu Grunde, daß eine bloß theoretische Anerkennung in so bedrohlicher Lage ohne allen Werth sei und daß nur Eins helfen könne: Rüstung, Rüstung und abermals Rüstung? — Und wenn Ihr mir den zum Ueberdruß mißbrauchten Einwand entgegensetzt, die Reichsverfassung sei nur die Maske gewesen für die Republik, da ja durch einen siegreichen Kampf für die Reichsverfassung gegen die deutschen Fürsten das monarchische Princip mithin auch das Erbkaiserthum nothwendig vernichtet worden wäre, — so erwiedre ich Euch weiter: Ja! Wenn der Kampf gegen alle Regierungen ohne Ausnahme bis zu Ende hätte durchgeführt werden müssen, dann wäre auch für die Reichsverfassung kein Erbkaiser, dann wären auch für das Staatenhaus keine fürstlichen Regierungen mehr dagewesen. Aber dies Resultat hätte in der Natur des Kampfes, in der zwingenden Kraft der Thatsachen gelegen, und dies Zugeständniß, welches ich Euch mache, berechtigt Euch keineswegs zu der Aufstellung, wir hätten die Reichsverfassung von Anfang an nicht ehrlich erstrebt! Und wer sagt Euch denn, daß der Kampf gegen alle Regierungen ohne Ausnahme bis zu Ende hätte durchgeführt werden müssen? Wer kann sie alle berechnen, die möglichen Wechselfälle des Kampfs- und Kriegsglücks, und wenn einmal die feindlichen Brüder nach blutigem Ringen sich ermattet und entscheidungslos gegenüber gestanden hätten, und der Geist des Friedens und der Versöhnung wäre über sie gekommen, hatten wir die Fahne der Reichsverfassung, unter welcher sie sich die Bruderhände zur Versöhnung hätten reichen können, auch nur im Mindesten beschädigt? Schaut um Euch! Hand aufs Herz! Greift aufrichtig in Euer innerstes Gewissen, und Ihr werdet, Ihr müßt antworten: Nein! Nein! und abermals Nein!

Man nennt uns Hochverräther, Aufrührer, Rebellen! Man verfolgt mich sogar neuerlich als Deserteur! Ich werde mei-

Digitized by Google

nem Vaterlande zu dienen suchen, so lange ein Pulsschlag durch meine Adern geht, nie aber wieder einer Regierung, welche sich an Deutschland so entsetzlich versündigt hat, wie die preußische! Man wird mich der Nationalkokarde für verlustig erklären und in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzen. Man sucht nach jedem Schimpf, nach jeder Schmach, um uns damit zu brandmarken. Aber ich sage Euch, trotz Alledem, und so wehe es thut, fern vom Vaterlande, fern von der Heimath, fern von bejahrten Aeltern die einsamen Wege des Exils zu wandern, ich tauschte mein reines Bewußtsein nicht um die Gewissensbisse der Abtrünnigen und die schlaflosen Nächte der Herrscher, und wenn man mir das Uebermaß aller irdischen Glücksgüter böte!

Sind wir deßhalb schlechter, als Diejenigen, welche uns im Stiche ließen und jetzt ihre müden Leiber fast willenlos den siegreichen Thatsachen nachschleppen, weil wir auch in den Tagen der Gefahr der gemeinsamen Sache bis zum letzten Augenblicke gedient, weil wir unsere Leiber der Contrerevolution, der durch sie erstarkten, entgegen geworfen haben?

Ist das Volk schlechter als seine Feinde, weil es der betrogene Theil ist, sie aber die Betrüger? Das Volk stand im März v. J. seinen Feinden in offnem Kampfe entgegen, rebellisch zwar, aber Visir herab, offen und ehrlich. Die Feinde konnten den offnen Kampf durchführen. Vielleicht war's ein Wagniß, aber jedenfalls mannhaft und kurz. Sie thaten es nicht. Sie waren klug und treulos. Sie stellten sich plötzlich sanft wie die Lämmer, versprachen, bewilligten, gewährten. Am 29. März sprach ein König: „Ach ich liebe das Volk mehr als es mich lieben kann. Es hat sich so hochherzig gegen mich benommen, wie es sich vielleicht in keiner andern großen Stadt der Welt benehmen würde"! — Das Volk, das edle, das unaussprechlich gute, hielt inne, ward wieder treuherzig und vertraulich. Die Feinde aber hatten sich nur gebückt, um den entfallenen Mordstahl wieder aufzunehmen, und ihn dem Volke rücklings in das Herz zu bohren. Sie haben die Freiheit der Nation nicht besiegt, das Wort ist zu ehrenvoll, sie haben sie rücklings gemeu-

Digitized by Google

chelt. Eines hochherzigen Benehmens haben sie sich dabei nicht schuldig gemacht. Das Werkzeug, das unwillkürliche, ist ohne Schuld!

Ist Nothwehr gegen Meuchelmord auch ein Verbrechen? Urtheilen Sie, meine Herren Geschwornen!

Geschrieben zu Bern im November 1849.

Ludwig Simon.

Digitized by Google

Digitized by Google

In demselben Verlage sind so eben erschienen:

Erlebnisse aus der Pfälzischen Erhebung im Mai und Juni 1849. Von Ludwig Bamberger. 36 kr. oder 1/3 Thlr.

Deutschlands politische Lage und die Aufgabe der demokratischen Partei. Von Wilhelm Schulz (aus Darmstadt). 1½ Bogen. 3 Sgr. oder 9 kr.

Reimchronik des Pfaffen Mauritius. Jedes Heft ¼ Thlr. oder 24 kr. (Die 5 ersten Hefte bilden den 1. Bd.)

Caput I. Wien und seine Märtyrer.
„ II. Die symbolischen Thiere.
„ III. Traumbuch für Michel.
„ IV. Elsen Kossuth.
„ V. Apostoln und Apostaten.

Graf Platens Polenlieder. ¼ Thlr. oder 24 kr. rhn.

Carl Vogt: Ocean und Mittelmeer, 2 Bände. 2¼ Thlr. oder 3 fl. 48 kr.

— — Der 18. September (1848) in Frankfurt a. M. Authentische Darstellung. ¼ Thlr. oder 24 kr. rhn.

A. Meißner. Revolutionäre Studien aus Paris (1849). 2 Bde. 3 fl. 48 kr. oder 2¼ Thlr.

Alex. Pötefy's und mehrerer anderer ungarischer Dichter ausgewählte Gedichte. Aus dem Ungarischen übertragen von Kertbeny. 31 Bogen. 2¼ Thlr. oder 3 fl. 48 kr.

Börne: Menzel der Franzosenfresser. ½ Thlr. oder 48 kr.

C. Gutzkow: Deutschland am Vorabend seines Falles oder seiner Größe. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Ferner sind in demselben Verlage erschienen:

Jean Paul's Papierdrache. Jean Paul's letztes Werk. Aus seinem Nachlasse herausgegeben von E. Förster. 2 Bde. 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr.

Gutzkow's gesammelte Werke. Vollständig umgearbeitete Ausgabe in 12 Bänden. 10½ Thlr. oder 18 fl.

Hildebrand (Professor in Marburg) die Nationalökonomie, ihre Gegenwart und Zukunft. I. Band. 1¾ Thlr. oder 3 fl.

Weber (Schul-Direktor in Bremen), Revision des deutschen Schulwesens. 1⅔ Thlr. oder 2 fl. 48 kr.

Heinrich König. Denkwürdigkeiten des Generals Eickemeier, Gouverneur von Mainz im Jahr 1792 und sodann Generals der franz. Republik. 1¾ Thlr. oder 2 fl. 54 kr.

Abt: Die Schweiz, ihre Gegenwart und Zukunft. Eine Denkschrift zur Beurtheilung der Parteien in der Schweiz. 1¾ Thlr. oder 2 fl. 54 kr.

Proudhon. Die Volksbank: Eingeleitet und herausgegeben von Ludwig Bamberger (Redakteur der Mainzer Zeitung) 6 Silbergr. oder 18 kr. rhn.

Geschichte der Jesuiten in Deutschland, von S. Sugenheim. 2 Bände. 3½ Thlr. oder 5 fl. 36 kr.

Berlin. Von Ernst Dronke. 2 Bände. 2½ Thlr. oder 4 fl. 20 kr.

Wolfgang Müller: Die Rheinfahrt. Ein Gedicht. 24 Bogen 1⅔ Thlr. oder 2 fl. 54 kr.

Ludwig Kalisch: Shraynells. Humoristische Bilder aus dem Leben und der Politik. 1½ Thlr. oder 2 fl. 42 kr.

Wolfgang Müller: Germania. Ein satyrisches Mährchen. ⅔ oder 1 fl. 6 kr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stockton, Calif.

C046222437

Digitized by Google